

**NACHRICHTEN**

**1|24**

[www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

**EUR 8,00**

SM - GZ 02Z031220 S  
Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1090



# IWO

**WAFFENGESCHICHTE & SAMMLERWAFFEN**

**DREYSE-PISTOLE MODELL 1907**

**60 JAHRE GLOCK**

**FACHARTIKEL**

**WAFFENRECHT UND  
SCHUSSWAFFENKRIMINALITÄT**

**AKTUELLES**

**STUDIE DES KfV ZUR VERWAHRUNG  
VON SCHUSSWAFFEN**





# CZ 600 ERGO



*Mehr Infos zum Produkt  
finden Sie hier*

**Jagd&Sport**<sup>+</sup>  
**.store**

WWW.JAGDUNDSPORT.STORE

/JAGD & SPORT

/JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

/JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

## EDITORIAL



Das Jahr 2024 wird in Österreich ein „Superwahljahr“. Neben zwei Landtagswahlen werden wir insbesondere die Mitglieder des Europäischen Parlamentes und die Mitglieder des österreichischen Nationalrates wählen können. Sowohl das Europäische Parlament als auch der österreichische Nationalrat sind für die Gestaltung des Waffenrechtes ausschlaggebend.

In den letzten Jahren sind Verschärfungen des Waffengesetzes im wesentlichen von EU-Ebene ausgegangen. Regelmäßig hat die europäische Kommission Verschärfungen ins Rollen gebracht, die dann vom europäischen Parlament bestätigt wurden und vom österreichischen Nationalrat bereitwillig übernommen wurden. Meist aus Anlaß der Umsetzung der EU-Richtlinie wurden auch hausgemachte Verschärfungen in das österreichische Waffengesetz übernommen.

Bereits zur EU-Wahl 2014 haben wir eine große Umfrage bei den wahlwerbenden Parteien Österreichs durchgeführt und diese dann in der Ausgabe 1/2014 der IWÖ-Nachrichten publiziert (siehe dazu auch Seite 41 in der vorliegenden Ausgabe der IWÖ-N). Es sind mittlerweile zwar schon 10 Jahre vergangen, die Spitzenkandidaten haben sich geändert, doch die Einstellung der Parteien zum legalen privaten Waffenbesitz seither nicht. Unsere damalige Umfrage kann also nach wie vor als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Denken Sie auch darüber nach, ob die gemachten damaligen Zusagen eingehalten wurden (oder nicht).

Rechtzeitig vor der Nationalratswahl werden wir eine große Umfrage unter den Parteien starten, die zeigen soll, welche Einstellung man gegenüber dem legalen Waffenbesitz hat. Natürlich bedeuten Zusagen vor der Wahl nicht, daß man diese Zusagen nach der Wahl auch einhält, aber die grundsätzliche Einstellung ist doch ein gewisser Indikator.

Wahlen sind wichtig, wir dürfen aber nicht glauben unsere Rechte als Waffenbesitzer nur alle vier oder fünf Jahre auf dem Wahlzettel schützen zu können. Es bedarf eines ständigen Bereitseins auch innerhalb der Legislaturperioden und es muß den Parteien ständig bewußt sein, daß sich Waffenbesitzer auch nicht alles gefallen lassen.

Als Waffenbesitzer können wir uns nicht auf die Straße kleben, auch können wir nicht mit unseren Waffen wie andere mit ihren Traktoren die wichtigsten Straßen blockieren. Würden wir das tun, würde es zu einem Aufschrei kommen, wir hätten weder die Medien noch die Politik hinter uns.

Die IWÖ muß tagtäglich zeigen, daß wir Legalwaffenbesitzer ein verantwortungsvoller Teil der Gesellschaft sind, daß wir in viel weiterem Umfang als andere Menschen von der Behörde überprüft werden und unter ständiger Kontrolle und Beobachtung stehen. Wir müssen auch



## REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



**KFV**  
gibt zweifelhafte Tips  
zur Verwahrung  
von Waffen



**60 JAHRE GLOCK**  
Eine Erfolgsgeschichte



**DREYSE-PISTOLE  
MODELL 2907**  
Eine Sammlerwaffe mit un-  
verwechselbarer, einmaliger  
Silhouette

zeigen, daß die legalen Schußwaffen für die Kriminalität keine Relevanz haben. Gewaltverbrechen geschehen, Tatmittel sind aber Alltagsgegenstände wie Äxte, Hämmer, Messer, Schraubenzieher und die menschlichen Hände. Legale Schußwaffen sind nur zu einem ganz geringen Prozentsatz bei den Tatmitteln vertreten.

Anfang 2024 ist ein Großer der IWÖ verstorben: Univ.-Prof. Dr. Franz Császár, ehemaliger Präsident der IWÖ, Ehrenmitglied der IWÖ, Waffenexperte und Waffensammler ist tot. Der Amoklauf von Mauterndorf war Anlaß einer in Österreich bis dahin beispiellosen Anti-Waffenhysterie. Entwürfe von Gesetzen, mit denen der private Schußwaffenbesitz verboten werden sollte, waren bereits in der Schublade. Der IWÖ unter dem beherzten Einsatz von Dr. Császár ist es zu verdanken, daß diese Gesetzesentwürfe in der Schublade geblieben sind und der private Waffenbesitz nicht verboten wurde. Ich habe jahrelang mit Dr. Császár zuerst als Schriftführer und später als Vizepräsident zusammengearbeitet und habe seine besonnene Art und sein Wissen über waffengesetzliche Fragen zu schätzen gelernt. Die IWÖ wird Dr. Császár ein würdiges Andenken bewahren. Danke Ferenc!

Auch die Waffenbranche hat einen ihrer ganz Großen verloren: Gaston Glock. Der Name Gaston Glock ist vielen ein Begriff. Gaston Glock präsentierte nicht nur das richtige Produkt zur richtigen Zeit, er war auch geschickter Marketingstratege. Sein Name wird für immer mit „seiner“ Pistole, der Glock 17 verbunden sein. Was nicht so weit bekannt ist, Gaston Glock war auch in den Anfangsjahren großzügiger Förderer der IWÖ. Diese Förderung hat es uns ermöglicht, die IWÖ aufzubauen und zu der österreichischen Legalwaffenvereinigung zu machen.

Unter Zugrundelegung einer Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) rauschte es vor kurzem wieder im Blätterwald und wurde behauptet, daß die österreichischen Legalwaffenbesitzer ihre Waffen zumindest in einem nicht unerheblichen Teil unsorgsam verwahren. Die IWÖ mußte diesen Behauptungen auf den Grund gehen und Sie können in den vorliegenden Nachrichten lesen, was von der Studie und den Veröffentlichungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu halten ist.

In der Anfragebeantwortung der IWÖ ruderte das Kuratorium zwar etwas zurück, man räumte ein, rechtlich Unrichtiges dargestellt zu haben und gab auch zu, „daß ein Großteil der befragten Waffenbesitzer sehr verantwortungsvoll mit ihren Waffen umgeht und sogar bereits ein Großteil der Befragten einen Tresor nutzt.“ Schade ist nur, daß das KFV viel lieber die (teilweise unrichtigen) negativen Behauptungen über die österreichischen Legalwaffenbesitzer unter die Medien streut als die offensichtlich richtigen positiven Aspekte.

Ich hoffe, daß Sie in den vorliegenden IWÖ-Nachrichten einen interessanten Lesestoff für sich finden und verbleibe

Ihr

Prof. DI Mag. iur. Andreas O. Rippel  
**Präsident der IWÖ**





## **INHALT**

- 03 ..... Editorial
- 43 ..... Impressum
- 43 ..... Terminservice
- 43 ..... Aufnahmeantrag

## **BERICHTE**

- 6 ..... Zu unserem Titelbild
- 7 ..... Univ.-Prof. Dr.iur. Franz Császár - ein Nachruf
- 8 ..... Ing. Gaston Glock – ein Nachruf
- 10 ..... Waffenrecht und Schußwaffenkriminalität
- 33 ..... Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit
- 37 ..... Der große Zivilcourage-Test
- 38 ..... Und wieder eine Studie - vor allem  
Rechtswähler würden es „krachen lassen“
- 40 ..... Wiederbetätigung oder nicht Wiederbetätigung
- 41 ..... IWÖN retro vor 10 Jahren

## **WAFFENGESCHICHTE**

- 20 ..... DREYSE-Pistole Modell 1907
- 29 ..... 60 Jahre Glock  
Eine lange Geschichte kurz gefaßt

**Fotos Titelseite und Seiten 4 bis 6:**  
© Mag. Eva-Maria Rippel-Held

**ZU UNSEREM TITELBILD**

# *Die Waffe unseres Modells:*

**DOPPELLÄUFIGE HAHNFLINTE AUS FERLACH**



# UNIV.-PROF. DR.IUR. FRANZ CSÁSZÁR, 11.08.1940 - 05.01.2024

**„....UND DU WIRST PRÄSIDENT!“**

Präsident der IWÖ zu sein hat seine Sonnen- und Schattenseiten. Sonnen-seiten einerseits, als man durchaus mit Stolz erfüllt wird, für – eigentlich selbstverständliche – Bürgerrechte eintreten zu dürfen und dafür dann auch Anerkennung seitens gleichgesinnter Menschen zu erhalten, andererseits aber auch Schattenseiten, wenn Mitstreiter leider immer viel zu früh unseren gemeinsamen Weg zu mehr Freiheit und Eigenverantwortung verlassen.

Erst unlängst mußten wir den Verlust von Gaston Glock betrauern – seine Verdienste für die österreichischen Legalwaffenbesitzer und für Österreich allgemein können nicht hoch genug gewürdigt werden – und jetzt kurz nach Neujahr gibt es eine weitere Hiobsbotschaft: Dr. Franz Császár, renommierter Professor für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, Alt-Präsident der IWÖ und mein persönlicher Freund und Mentor ist am 5. Jänner 2024 gestorben. Die Bedeutung für unseren Verein kann hier nur kurz charakterisiert werden wie folgt: Es gibt die Zeit vor und die Zeit nach Franz Császár! „Ferenc“, wie ihn seine Vertrauten aufgrund seiner ungarischen Abstammung nannten, wurde in eine Zeit geboren in der Freiheit nur ein undeutlich geschriebenes Schlagwort auf einem vergilbtem Blatt Papier war, verschämt aufgehängt neben einer Straßenlaterne die nur gelegentlich Licht spenden durfte, um nicht die GESTAPO oder die Bombengeschwader der Alliierten anzulocken.

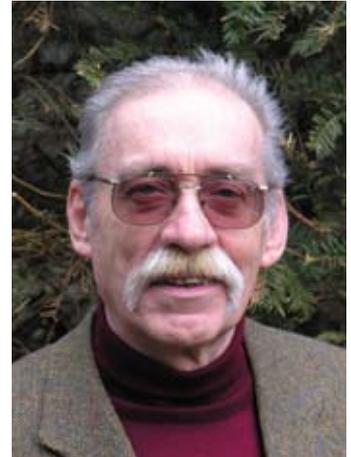


Foto: Mag. Eva-Maria Rippele-Held

Gerade deshalb wußte Ferenc, wie auch ich ihn nennen durfte, nur zu gut um die Bedeutung eines liberalen Waffenrechts als elementares Bürgerrecht. Bereits bei der Gründung der IWÖ 1994 stand er beratend zur Seite und als dann 1997 eine neue Vereinsleitung zur Debatte stand, wurde Franz Császár Präsident im neuen IWÖ-Vorstand. Den „Befehl“ des damaligen Generalsekretärs in spe Mag. Josef Mötz „....und Du wirst Präsident!“ konterte Ferenc in der mir gegenüber einige Male geäußerten nonchalanten Wiener Art: „Na guad, waunst maanst...“ Und es war eine gute Entscheidung! Einige IWÖ-Mitglieder kannten Franz Császár noch aus seiner Zeit als Assistent an der Universität Wien, ich persönlich habe Ferenc als Streiter gegen ein bürgerfeindliches Waffenrecht – damals schon Professor – durch einen in dieser Ausgabe der IWÖ-Nachrichten abgedruckten Artikel in der Österreichischen Richterzeitung aus 1994 mit dem Titel „Waffenrecht und Schußwaffenkriminalität“ zunächst redaktionell und später auch persönlich kennen und schätzen gelernt. Dieser Artikel zeigt wissenschaftlich und glasklar auf, daß das Waffengesetz nicht zur Kriminalitätsbekämpfung taugt.

Als es im Jahre 2000 darum ging einen neuen Schriftführer zu bestellen ermunterte mich Ferenc die Aufgabe zu übernehmen und meinte „Sie müssen eh nur bei der Generalversammlung das Protokoll verfassen“. Hier wußte er aus seiner persönlichen Erfahrung sicher ganz genau, wieviel mehr es doch ist für die IWÖ zu arbeiten.

Es wäre vermessen mich als Nachfolger im Amt des Präsidenten der IWÖ mit Franz Császár vergleichen zu wollen, deshalb tue ich es auch nicht, aber es erfüllt mich trotzdem mit Stolz vom Besten gelernt haben zu dürfen. Und deshalb möchte ich auch mit Deinen Worten schließen, lieber Ferenc: Dein Tod ist bloß wie der Schlag einer Welle im großen Strom eines Flusses und wenn wir lange genug hinschauen, sehen wir nur sein ruhiges Dahinziehen im hellen Widerschein der Sonne. Und so werden wir uns auch nicht an Deinen Tod, sondern an Dein reiches Leben erinnern, an dem Du uns alle teilhaben hast lassen.

*Prof. DI Mag. iur. Andreas Rippele  
Präsident der IWÖ*

# ING. GASTON GLOCK – EIN NACHRUF

**Gaston Glock, Gründer der Waffenproduktionsfirma Glock GmbH, ist am 27. Dezember 2023 im Alter von 94 Jahren gestorben. Ein Blick in die Medienlandschaft unterstreicht die Bedeutung eines Unternehmers, der die Konstruktion von Faustfeuerwaffen revolutioniert hat – nahezu alle bedeutenden nationalen wie internationalen Publikationen berichten darüber und zeigen, daß Österreich nicht nur für seine Mozartkugeln und Sachertorten berühmt ist.**

Der am 19. Juli 1929 in Wien geborene Sohn eines Eisenbahnarbeiters schloß die Bundesgewerbeschule ab, erhielt später die Standesbezeichnung Ingenieur, gründete 1963 die „Glock KG“, belieferte ab 1970 das österreichische Bundesheer unter anderem mit Feldmessern und Feldspaten und als dann die Heeresleitung 1980 eine neue, einfacher zu handhabende Faustfeuerwaffe suchte, war Glock zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Dem Quereinsteiger in der Waffenerzeugung mit jahrelanger Erfahrung in der Kunststofftechnik gelang es in enger Zusammenarbeit mit Waffenexperten, eine Faustfeuerwaffe zu entwickeln, die alles das präsentierte, was zum späteren Welterfolg führen sollte: die sogenannte Glock 17 war und ist eine leichte und robuste Waffe mit Kunststoffgriff, einem Abzug mit vorgespanntem Schlagbolzen und einer Magazinkapazität mit 17 Schuß.

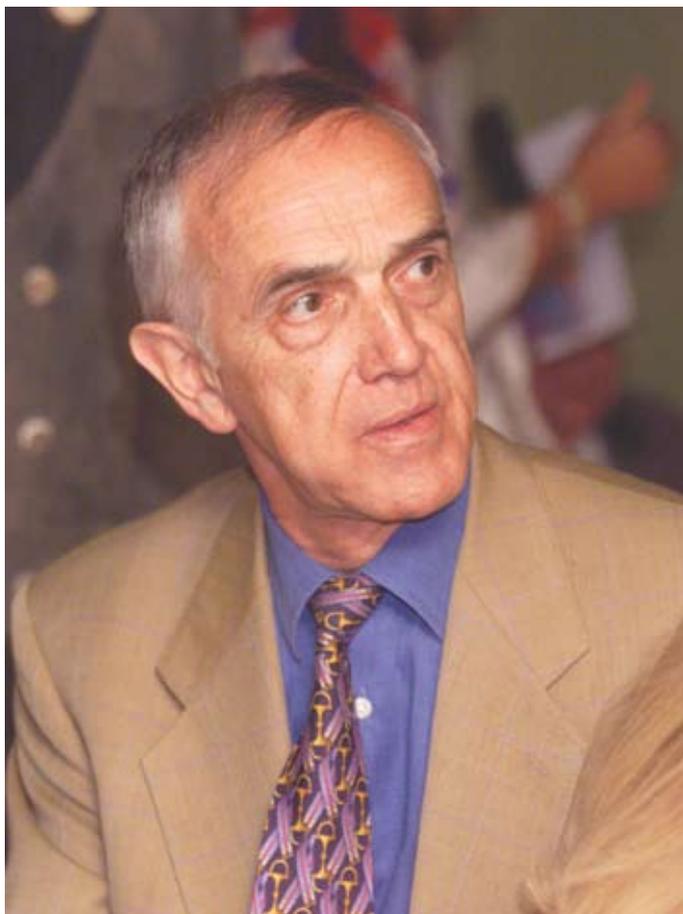


Foto Gert Eggenberger / picturedesk.com

Gaston Glock repräsentierte den Typus eines Industriellen, der sein Unternehmen ohne großes mediales Aufsehen führte, dafür aber mit entsprechender Umsichtigkeit und Kompetenz. Er hat den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig geprägt, man denke nur an die zigtausenden Arbeitsplätze. Und daneben war er auch immer wieder karitativ tätig.

Wir von der IWÖ sind Herrn Gaston Glock zu besonderem Dank verpflichtet. Erst seine großzügige und tatkräftige Unterstützung beim Aufbau unseres Vereines hat die IWÖ zu dem gemacht was sie heute ist: eine ihren Mitteln entsprechende schlagkräftige Organisation, die einzigartig ist, zumindest in Europa. Wir trauern um Ing. Gaston Glock und seitens des IWÖ-Vorstandes möchte ich an dieser Stelle – auch im Namen aller Mitglieder der IWÖ – den Hinterbliebenen unser aller Anteilnahme und Beileid aussprechen. Möge Gaston Glock uns allen in Erinnerung bleiben als das was er war: ein „großer Österreicher“!

*Prof. DI Mag. iur. Andreas Rippel  
Präsident der IWÖ*



## **DIE IWÖ GEMEINSAM MIT Marula Wild Life auf der Hohen Jagd 2024**

**Auf der diesjährigen Hohen Jagd haben wir als Mitaussteller den Anbieter für  
Jagdreisen in Südafrika Marula Wild Life.**

**Besuchen Sie uns in Halle 10, Stand Nummer 1024**



# **MERLIN, GOLDEN RETRIEVER.**



**ER WIRD UNS AUF DER HOHEN JAGD  
2024 SEHR FEHLEN:  
ER WAR UNSER "STANDHUND",  
AUFPASSER, MASKOTTCHEN UND  
LIEBLING. MAG. HEINZ WEYRER  
MUSSTE SCHWEREN HERZENS  
ZUSEHEN, WIE SEIN MERLIN ÜBER  
DIE BRÜCKE  
DES REGENBOGENS GING.**

# Waffenrecht und **SCHUSSWAFFENKRIMINALITÄT**

**Text** Univ.-Prof. Dr. Franz Császár  
**Fotos** IWÖ

Dieser Artikel wurde erstmalig in der Österreichischen Richterzeitung 1994, 9, 180-184 publiziert und wird hier anlässlich des Ablebens von Dr. Franz Császár wiederholt.



Dr. Franz Császár ist Universitätsprofessor für Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Der Aufsatz ist dem Andenken an John O. FREEMAN (1932-1992), Director of Criminological Studies, King's College, University of London, gewidmet, der während seiner Studienzeit in Australien erfolgreicher Matchschütze mit seinem britischen Armeegewehr SMLE Mark III aus dem Jahr 1915 war.

Ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird auch die Angleichung des österreichischen Waffenrechts erforderlich machen. Dazu liegt die "Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen" vor. Im Rahmen dieses Mindeststandards kann jeder Mitgliedstaat sein nationales Waffenrecht nach eigenen Vorstellungen ausgestalten. Er kann hierbei auch strengere Vorschriften erlassen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.(1)



Die Richtlinie sieht grundsätzlich eine ganz erheblich restriktivere Handhabung des zivilen Waffenwesens vor als die derzeitige österreichische Rechtslage. Es mag verlockend erscheinen, bei der Rechtsanpassung den zivilen Zugang zu Schusswaffen inschneidend zu beschränken, in der Hoffnung, damit eine wirksame Maßnahme zur Kriminalitätsbekämpfung

zu setzen. Dies ist weltweit auch wiederholt unternommen worden.(2)

Ob eine solche Vorgangsweise angebracht und zielführend ist, kann in erster Linie ein Blick in Länder mit vergleichbarer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Situation zeigen, deren Waffenrecht unterschiedlich ausgestaltet ist. In bezug auf die zuerst genannten



Kriterien sind Österreich, die Schweiz und Deutschland sehr ähnlich. Sehr unterschiedlich ist jedoch in diesen Ländern der legale Zugang der Bevölkerung zu Schusswaffen geregelt. Im Vergleich mit Österreich ist das deutsche Waffenrecht erheblich restriktiver, das schweizerische dagegen, bei großen kantonalen Unterschieden, insgesamt noch liberaler.<sup>(3)</sup> Eine Untersuchung der Situation in den drei benachbarten Ländern steht am Anfang der folgenden Bestandaufnahme.

Die staatliche Waffenkontrolle hat eine lange Geschichte. Dementsprechend liegt eine Vielzahl von Beobachtungen über die Auswirkungen dieser Regelungen unter vielfältigen, zum Teil von unserer Situation sehr unterschiedlichen Bedingungen vor. Auch dies kann aufschlußreich sein. Derartige ergänzende Beobachtungen werden im zweiten Teil der Bestandaufnahme erörtert.

Auf diesen Grundlagen werden abschließend Erwägungen über die Entwicklungslinien eines künftigen österreichischen Waffenrechts vorgestellt.

Es bleibt noch anzumerken, daß in dieser Untersuchung der Begriff "Schusswaffe" nicht der weit gefaßten Legaldefinition des § 2 WaffenG entspricht, die zB

auch Luftdruckwaffen umfaßt. Er bezeichnet vielmehr "Handfeuerwaffen" schlechthin, deren grundlegendes Funktionsprinzip § 3 WaffenG nur in bezug auf Faustfeuerwaffen beschreibt.

## I. SCHUSSWAFFENKRIMINALITÄT

### A. ÖSTERREICH UND NACHBARLÄNDER

#### 1. DERZEITIGER STAND

Das derzeitige Ausmaß der Schusswaffenkriminalität in Österreich (rund 7,8 Mio Einwohner), der Schweiz (rund 6,5 Mio Einwohner) und Deutschland (rund 80,3 Mio Einwohner) weist Tabelle 1 aus. Sie enthält die Zahl der von den Sicherheitsbehörden zuletzt registrierten Straftaten, bei denen in irgendeiner Form eine Schusswaffe verwendet worden ist.

	Österreich (1993)	Schweiz (1993)	Deutschland (1992)
insgesamt	510	699	17.240
auf 100.000 Einwohner	7	11	22

Tab. 1: Von den Sicherheitsbshörden registrierte Straftaten mit Schusswaffenverwendung



Bezogen auf alle bekanntgewordenen Straftaten liegt die Häufigkeit einer Schußabgabe in Österreich derzeit bei einem halben Promille. In nennenswertem Ausmaß kommen Schußwaffen nur beim Mord (und Mordversuch) zum Einsatz.

In Deutschland liegt die Rate einer Schußabgabe bei Straftaten insgesamt derzeit um das rund Zweieinhalbfache über der österreichischen. Nur beim Mord ist sie dort um zwei Drittel niedriger als bei uns. Bei Körperverletzungen ist die deutsche Rate einer Schußabgabe neunmal, beim Raub dreimal höher als in Österreich.

## 2. ENTWICKLUNG

Auch die langfristige Entwicklung eines kriminellen Schußwaffengebrauchs bietet ein sehr unterschiedliches Bild. Für Österreich, die Schweiz und Deutschland stehen mir hierüber Daten ab 1982 zur Verfügung. Seit diesem Jahr haben sich die waffenrechtlichen Vorschriften in keinem der drei Länder grundlegend geändert.

Zwar ist in Deutschland die Gesamtzahl der Schußwaffendelikte in den 80er-Jahren um rund ein Drittel zurückgegangen. Das wäre an sich ein starkes Argument für eine Langzeitwirkung eines restriktiven Waffenrechts. Bis zur Mitte der 80er-Jahre ist die Schußwaffenkriminalität aber auch bei uns und in der Schweiz in vergleichbarem Ausmaß gesunken. Die seither in Österreich und -- stärker -- in der Schweiz wieder eingetretene Zunahme der Schußwaffendelikte kann ebenfalls nicht auf einen vergleichsweise leichten legalen Zugang zu Schußwaffen zurückgeführt werden. Auch in Deutschland ist nämlich die Schußwaffenkriminalität zuletzt gestiegen.

Die Zahl der Delikte, bei denen in Österreich mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist langfristig gesunken. Sie betrug zwischen 1977 und 1984 jährlich rund 250 bis 300, zwischen 1985 und 1993 jährlich rund 150 bis 200 Fälle. In Deutschland sind die Straftaten, bei denen geschossen wurde, von 1977 bis 1982 um rund 20% bis auf 9.200 gestiegen, bis 1990 um rund 50% auf 4.200 gesunken, und seither, bezogen auf das Gebiet der alten Bundesländer und Gesamt-Berlin, wieder um fast 25% auf 5.200 im Jahr 1992 gestiegen.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG

Der Vergleich mit unseren westlichen Nachbarländern belegt zunächst eindeutig, daß schon deshalb kein Anlaß zu einer grundlegenden Verschärfung des österrei-

Die auf 100.000 Einwohner bezogene Rate aller kriminellen Schußwaffenverwendungen liegt derzeit in der Schweiz um mehr als die Hälfte, in Deutschland um das rund Dreifache über der österreichischen.

Zum Teil noch größere Unterschiede verlaufen quer durch einzelne Kriminalitätsformen. Während die Schußwaffenrate bei Tötungsdelikten in Deutschland geringfügig niedriger ist als bei uns, beträgt sie in der Schweiz mehr als das Doppelte. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen liegt die Schußwaffenrate der Schweiz um das Vierfache, die von Deutschland aber um das Dreizehnfache über der österreichischen.

Bei den Raubüberfällen haben Deutschland und die Schweiz jeweils eine fast viermal höhere Schußwaffenrate als Österreich.

Für die Schußwaffenkriminalität besonders aussagekräftig sind Fälle, in denen mit einer solchen Waffe geschossen wurde. Zur Drohung können auch Attrappen wirkungsvoll verwendet werden. Kriminalstatistische Daten über Schußabgaben liegen aus Österreich und Deutschland vor. Für Österreich weist Tabelle 2 die Häufigkeit einer Schußabgabe im Rahmen der Gesamtkriminalität und bei einigen Gewaltdelikten aus.

Land	absolut	In Prozent aller Delikte
insgesamt	216	0,04%
Mord	47	26,1%
vorsätzliche Körperverletzung	24	0,1%
Raub	9	0,4%

Tab. 2: Straftaten, bei denen 1993 in Österreich mit einer Schußwaffen geschossen wurde



chischen Waffenrechts besteht, weil die Schusswaffenkriminalität in Österreich bemerkenswert niedrig war und ist.(5) Darüber hinaus ist nach den Erfahrungen unserer Nachbarländer auch kein nachweisbarer positiver Einfluß eines gegenüber der jetzigen Rechtslage einschneidend beschränkten zivilen Zugangs zu Schusswaffen auf unsere Kriminalitätssituation zu erwarten. Der kriminelle Einsatz von Schusswaffen hängt vielmehr entscheidend von Umständen ab, die sich einer rechtlichen Regelung weitgehend entziehen. Diese Faktoren liegen bei uns besonders günstig.

## B. WEITERE BEFUNDE

Diese Einschätzung wird durch zahlreiche Beobachtungen bestätigt. Zwar beruhen die folgenden weiteren Befunde auf sehr unterschiedlichen methodischen Grundlagen und sind auch keine systematische Aufarbeitung des Problems. Ein ganz entscheidendes Kriterium, nämlich die tatsächlich vorhandene Zahl (legaler und illegaler) Schusswaffen, entzieht sich überhaupt prinzipiell einer exakten Erfassung. Unge-

achtet der damit zwangsläufig gegebenen Unsicherheiten reichen die vorliegenden Befunde jedoch zur zuverlässigen Beurteilung des Gedankens aus, durch massive Verschärfung des zivilen Zugangs zu Schusswaffen die Kriminalität nachhaltig zu beeinflussen. Der tatsächliche Bedarf an Schusswaffen für kriminelle Zwecke ist so gering, daß er auf jeden Fall gedeckt werden kann.(6) Ein ausreichender Bestand ist auch dort vorhanden, wo ein legaler Zugang praktisch nicht gegeben ist und illegaler Waffenbesitz mit strengen Strafen bedroht wird. In New York (City) gab es 1971 nur 664 Genehmigungen zum Besitz von Faustfeuerwaffen für Privatpersonen. Der illegale Bestand an Faustfeuerwaffen wurde zu dieser Zeit auf über 1 Million geschätzt.(7) In Japan ist der private Schusswaffenbesitz praktisch verboten. Dennoch hat die Polizei zwischen 1981 und 1990 13.000 Faustfeuerwaffen von "Gangstern" sichergestellt.(8) Im Jahr 1990 wurde in der damaligen Sowjetunion der Bestand an polizeilich nicht gemeldeten Gewehren mit 15 bis 17 Millionen angenommen, obwohl illegaler Waffenbesitz mit bis zu fünfjähriger Haft bedroht war.(9)

In der Schweiz befindet sich in den Händen der Zivilbevölkerung eine dem österreichischen Bestand mindestens ebenbürtige Zahl von Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen. Darüber hinaus bekommt in der Schweiz jeder Wehrmann nach seiner aktiven Dienstleistung sein Sturmgewehr oder die Ordonnanzpistole (samt Munition) zur Verwahrung mit. Die Zahl dieser hochwirksamen Schußwaffen ist in der Größenordnung einer halben Million zu veranschlagen.(10) Die schweizerische Schußwaffenkriminalität liegt nicht in einem entsprechenden Ausmaß über der österreichischen. In Nordirland ist der legale Besitz von Schußwaffen durch bürokratische Hindernisse de facto unmöglich, aus politischen und religiösen Motiven begangene Morde mit Schußwaffen aber ein nahezu alltägliches Ereignis.(11)

Auch die zeitliche Entwicklung des kriminellen Schußwaffengebrauchs folgt eigenen Gesetzmäßigkeiten. Unbeachtet wiederholter, massiver Verschärfungen des englischen Waffenrechts ist etwa die Zahl der mit Schußwaffen verübten Raubüberfälle in London von 4 im Jahr 1954, über 272 im Jahr 1969 und 756 im Jahr 1979, auf 1.693 im Jahr 1987 angestiegen.(13) In Ungarn hat, bei wesentlich strengeren waffenrechtlichen Vorschriften als in Österreich, die Gesamtzahl der mit Schußwaffen begangenen Straftaten von rund 80 im Jahr 1989 auf fast 300 im Jahr 1993 zugenommen. Besonders bemerkenswert ist die zeitliche Parallelität zwischen der Erlassung der geltenden Rechtsvorschriften im Jahr 1991 und einer mit diesem Jahr eintretenden, sprunghaften Zunahme der einschlägigen Fälle um das Zwei- bis Dreifache der in den Jahren 1989 und 1990 beobachteten Häufigkeiten.(13) In Österreich wurden durch eine Änderung des Kriegsmaterialrechts ab Anfang der 80er



Jahre militärische Repetiergewehre (im wesentlichen aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkriegs) frei verkäuflich.(14) Nach Schätzungen des Waffenhandels sind seither vielleicht hunderttausend oder mehr dieser Waffen in private Hände gelangt. Der jedenfalls beträchtliche Zuwachs hat weder das Ausmaß, noch die Natur der österreichischen Schußwaffenkriminalität erkennbar beeinflusst. Zur Begründung einer Forderung nach einschneidenden Waffenkontrollen sind die USA ein besonders beliebtes, in Wahrheit aber nur sehr beschränkt geeignetes Beispiel.

Richtig ist, daß insgesamt in den USA die Zahl der im Privatbesitz befindlichen Waffen, die Gewaltkriminalität und im besonderen die Schußwaffenkriminalität erheblich höher liegen als in Öster-

reich. Der Bestand an Schußwaffen wird in den USA derzeit auf bis zu 211 Millionen, in Österreich auf 1,2 Millionen geschätzt.(15) Bezogen auf die gesamte Bevölkerung wäre daher der Waffenbestand in den USA bis zu sechsmal höher als in Österreich. Die gesamtstaatlichen Raten für schwere Gewaltdelikte liegen um das Vier- bis Fünffache über den österreichischen.(16) Anfang der 90er-Jahre wurden in den USA rund 650.000 Delikte unter Verwendung einer Schußwaffe registriert, darunter 13.000 Morde.(17) Bezogen auf die Bevölkerung sind das insgesamt rund vierzigfach, bei Mord etwa zehn- bis fünfzehnfach höhere Werte als in Österreich.

Falsch ist jedoch die Vorstellung, daß es in den USA einen unbeschränkten Zugang zu Schußwaffen jeder Art gibt. Es bestehen

vielmehr enorme regionale Unterschiede. In einigen Millionenstädten ist der legale Zugang insbesondere zu Faustfeuerwaffen praktisch ausgeschlossen. Falsch ist weiters die Vorstellung, daß in den USA ein hoher Bestand an Schusswaffen und ein leichter legaler Zugang zu ihnen stets mit hoher Kriminalität und insbesondere hoher Schusswaffenkriminalität verbunden sind. Es gibt auch Bundesstaaten mit liberalem Waffenwesen und relativ niedriger Kriminalitätsrate, wie umgekehrt die bewaffnete Gewaltkriminalität gerade auch dort Höchstwerte erreicht, wo sehr strenge waffenrechtliche Regelungen bestehen.(18)

Die in den USA kriminalitätsbestimmenden Faktoren werden schon an den ethnisch unterschiedlichen Deliktsraten sichtbar: Die jährliche Mordrate auf 100.000 Personen betrug 1989/90 unter Schwarzen rund 66, unter Nicht-Schwarzen rund 9.(19) Dazu kommt ganz allgemein ein für Europäer weitgehend unverständlicher, historisch bedingter emotionaler Stellenwert der Schusswaffe. Beide Gesichtspunkte machen alle Schlußfolgerungen fragwürdig, die

sich bloß auf den in der Tat in den USA vielfach gegebenen praktisch ungehinderten Zugang zu Schusswaffen aller Art und ihr reichliches Vorhandensein in Alltagssituationen stützen.

Nach allen vorliegenden Erfahrungen besteht weder ein ausreichend nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung des Waffenrechts und dem Bestand an Waffen einerseits, noch zwischen dem Waffenbestand und dem Ausmaß der einschlägigen Kriminalität andererseits. Beides wäre aber Voraussetzung für eine erfolgversprechende Kriminalitätsbekämpfung durch Verschärfung des Waffenrechts.

Ungeachtet der schon zuvor erwähnten, praktisch unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Schusswaffenbestandes kann dessen weitgehende Unabhängigkeit von waffenrechtlichen Maßnahmen als gegeben angesehen werden. Angesichts der Zahl weltweit vorhandener Waffen gelangen sie letztlich stets dorthin, wo Bedarf besteht. Unkontrollierbare politische Veränderungen können die Situation im Waffenbe-

reich auch dort massiv beeinflussen, wo die sozialen Verhältnisse stabil sind und die Rechtsordnung funktioniert. Das hat etwa der schwunghafte Verkauf von Armeewaffen durch Angehörige der sowjetischen Besatzungstruppen in der ehemaligen DDR gezeigt, der auch durch ein sehr strenges Waffengesetz nicht zu verhindern war.(20)

Die fehlende Korrelation zwischen Waffenbestand und Waffenkriminalität belegen nicht nur Einzelbeobachtungen wie die zuvor erwähnten. Für bewaffnete Raubüberfälle ergibt dies auch ein 14 Staaten umfassender, systematischer Vergleich, über den eine Schweizer Untersuchung berichtet. Der hingegen in dieser Untersuchung als wahrscheinlich angenommene Zusammenhang zwischen dem Schusswaffenbestand und der Häufigkeit von mit Schusswaffen begangenen Morden wird durch die tatsächliche Verteilung nicht gestützt. In den vier Ländern Australien, Finnland, Niederlande und Schweiz unterscheidet sich die Meßzahl für den Waffenbesitz um den Faktor 16, die Schusswaffenmordrate aber nur um weniger als den Faktor 3. Umgekehrt hat bei praktisch identem Schusswaffenbestand pro Einwohner Frankreich eine fast vierfach höhere Schusswaffenmordrate als Finnland.(21)

International sind der Anstieg der Gewaltkriminalität im allgemeinen und der Schusswaffenkriminalität im besonderen in erster Linie eine Folge der langfristig abnehmenden informellen und formellen Sozialkontrollen. Diese Kriminalitätsformen sind hingegen weitgehend unabhängig von der Ausgestaltung des Waffenrechts und einem geringeren oder größeren Bestand an Schusswaffen in der Hand der Zivilbevölkerung. Der Versuch einer Bekämpfung der Gewaltkrimi-





nalität und insbesondere der Schußwaffenkriminalität durch (im Bedarfsfall wiederholte) Verschärfung des Waffenrechts ist daher insgesamt zumindest als nicht erfolgreich anzusehen.(22) Die offenbar unwiderstehliche Logik des "more of the same" ist auch im Bereich des Waffenrechts durch die Tatsachen widerlegt. Wer eine empfindliche Strafe wegen eines Verbrechens riskiert, nimmt eine zusätzliche Verurteilung nach dem Waffengesetz in Kauf. Verschärfungen des Waffenrechts treffen erfahrungsgemäß nur die rechtstreu Bevölkerung. Ihre fortschreitende Entwaffnung kann im Extremfall sogar kriminalitätsfördernd sein, weil die Wahrscheinlichkeit einer bewaffneten Abwehr von Gewalttätern schwindet.(23)

## II. FOLGERUNGEN FÜR DIE AUSGESTALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN WAFFENRECHTS

Die Tatsache, daß der kriminelle Mißbrauch von Schußwaffen weitgehend unabhängig vom Waffenrecht auftritt, bedeutet allardings nicht, daß man

auf ein Waffenrecht schlechthin verzichten und die Dinge ungehindert ihren Lauf nehmen lassen kann. Es muß vielmehr Rahmenbedingungen für den legalen Umgang mit Waffen setzen und das mit ihrem Vorhandensein zwangsläufig verbundene Gefahrenpotential nach Möglichkeit begrenzen. Dabei liegen die Chancen im langfristigen Weichenstellen. Aus Anlaß spektakulärer Einzelfälle unter dem Druck der (ver)öffentlich(t)en Meinung überhastet eingeführte Maßnahmen bleiben erfahrungsgemäß erfolglos.

Die tragenden Prinzipien und die konkrete Ausgestaltung des österreichischen Waffenrechts haben sich durch Jahrzehnte bewährt, obwohl sich in dieser Zeit die Kriminalität weltweit und in Österreich tiefgreifend verändert hat. Diese Tatsache spricht eindeutig dagegen, in ein funktionierendes System massiv einzugreifen.

Die Anpassung an die EU-Richtlinie bietet jedoch die Gelegenheit, die unser Waffenrecht bestimmenden Grundsätze vollständig umzusetzen und darüber hinaus das System organisch abzurunden. Ohne dies vollständig zu diskutieren, empfehlen sich jedenfalls folgende neue Regelungen.(24)

(1) Die derzeit nur in bezug auf Faustfeuerwaffen und in der Richtlinie nur in bezug auf eine bestimmte Gruppe von Feuerwaffen ("Kategorie B") vorgesehene Verlässlichkeitsprüfung sollte für alle Schußwaffen eingeführt werden.(25) Ist der legale Erwerb und Umgang mit Schußwaffen soweit als möglich auf verlässliche Personen beschränkt, dann kann die liberale Ausrichtung unseres Waffenwesens beibehalten werden. In diesem Fall sind keine über den derzeitigen Standard hinausgehenden generellen Beschränkungen von Zahl, Konstruktion und Kaliber der gestatteten Waffen und keine besonders restriktiven Maßstäbe für die als Begründung eines Besitzes zahlreicher Schußwaffentypen in Hinkunft anzugebende "Rechtfertigung" erforderlich.(26)

(2) Ebenso bedeutsam wie krimineller Mißbrauch ist unter Sicherheitsaspekten das aus Unkenntnis und Unvorsichtigkeit im Umgang mit Schußwaffen fahrlässig entstehende Gefahrenpotential. Die zu seiner Verringerung nötige Sachkunde könnte schon durch eine der behördlichen Erlaubnis zum Waffenbesitz angeschlossene, oder bei jedem Waffenerwerb im Handel auszuhändigende Kurzinformation vermittelt werden. Erscheint dies als nicht ausreichend, dann wäre an einen (auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkten!) Sachkundenachweis zu denken.

(3) Ein dringendes Anliegen wäre schließlich die

Schaffung gesetzlicher Richtlinien für das Waffensammeln. Mit Ausnahme einer die Faustfeuerwaffen betreffenden Vorschrift in § 19 Abs 2 WaffenG fehlt dem österreichischen Waffenrecht der Begriff des (privaten) Sammelns, den sogar die Richtlinie mittelbar insofern kennt, als sie sich auf Waffensammler ausdrücklich nicht bezieht.<sup>(27)</sup> Als Voraussetzung für eine private Schusswaffensammlung müssten das Vorliegen einer entsprechenden Verlässlichkeit und Sachkunde und einer dem Umfang der Sammlung angemessenen Verwahrung ausreichen. Zugleich müsste 280 StGB ("Ansammeln von Kampfmitteln") so geändert werden, daß die der Vorgängerbestimmung im StaatsschutzG (BGBl 1963/223) zugrunde liegende Ausrichtung auf wirklich gefährliche Aktivitäten gegeben ist. Eine solche Bestimmung ist einerseits unverzichtbar. Sie sollte jedoch andererseits so ausgestaltet werden, daß die derzeit an sich mögliche Kriminalisierung von seriösen Jägern, Sportschützen und Sammlern ausgeschlossen ist, die etwa eine größere Anzahl von Waffen oder einen entsprechenden Vorrat an Patronen besitzen.<sup>(28)</sup>

Die Beibehaltung des vom geltenden österreichischen Waffenrecht dem Staatsbürger grundsätzlich entgegengebrachten Vertrauensvorschlusses und die Schaffung einer legalen Möglichkeit zum Besitz auch mehrerer Waffen werden ganz besonders wichtig für

die im Rahmen der Rechtsanpassung vorgesehene, weitgehende Registrierung des vorhandenen zivilen Waffenbestandes sein.<sup>(29)</sup> Wenn man die Bereitschaft der Besitzer hierzu nicht durch realistische Anforderungen (und einen vertretbaren Aufwand) fördert, dann schafft man künstlich einen illegalen Bestand an Schusswaffen. Er ist in bezug auf Unfälle und kriminellen Mißbrauch weitaus gefährlicher als ein unter großzügigen Rahmenbedingungen zustande gekommener legaler Waffenbestand, über dessen Struktur und Benutzer Klarheit besteht.

1. Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 13.3.1991, Nr. L 256/51. Strengere nationale Vorschriften: Kapitel 1, Artikel 3. Zur Entstehung der Richtlinie ausführlich Derek PHILLIPS: *Frontiers and Firearms: The Drafting of a European Directive*. In: *CJ (Criminal Justice Newsletter) Europe*, Vol 3, Nr 1 (January-February, 1993), 8-14.
2. Nach PHILLIPS (FN 1) scheint die Richtlinie, an die das österreichische Waffenrecht angepaßt werden soll, gar nicht vorrangig zur Bekämpfung der Waffenkriminalität bestimmt zu sein. Sie sollte vielmehr ein gewichtiges Argument gegen die Abschaffung der Binnengrenzen entkräften, nämlich



- unterschiedliche nationale Waffengesetzgebungen. Während der fünfzehnjährigen Vorbereitungsarbeiten wurden auch keine Untersuchungen über die Wirksamkeit von Schußwaffenkontrollen im Hinblick auf Gewaltkriminalität vorgenommen. Inhaltlich orientiert sich die Richtlinie an den zum Teil extrem strengen nationalen Standards in Deutschland und insbesondere England (PHILLIPS, 8,10f und 14).
3. DEUTSCHLAND: Waffengesetz 1972 IdF 1976 (BGBl 76, 417) und die hiezu ergangenen Verordnungen. Derzeitiger Stand siehe: WaffenG, SprengstoffG, G über die Kontrolle von Kriegswaffen und Durchführungsvorschriften. Beck dtv, 9.A, 1992. SCHWEIZ: Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition, (Abgeschlossen am 27. März 1969) und kantonale waffenrechtliche Vorschriften. Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Schweizer Waffenrechts: Martin KILLIAS: Gun Ownership and Violent Crime: The Swiss Experience in International Perspective, Security J., 1990, Vol 1, no. 3 (169-174), 170 und Jurg FEHR: Waffenrecht in der Schweiz. Schweizerisches Waffenmagazin 8/87, 376-378.
  4. Die in diesem Abschnitt verarbeiteten Daten sind den nationalen Anzeigestatistiken entnommen, und zwar für ÖSTERREICH: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom BM für Inneres; DEUTSCHLAND: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom Bundeskriminalamt; SCHWEIZ: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralpolizeibüro. Bevölkerungszahl für die Schweiz: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Ursg vom Österr. Statistisches Zentralamt, 1990, 429, Tab. 1.03.
  5. So auch Kurt HICKISCH: Verschärfung des Waffenrechts? Öffentliche Sicherheit 11/90, 8.
  6. Colin GREENWOOD: Another Syndrom. Magazine of the Wildfowler's Association of Great Britain and Ireland. Autumn 1978 Issue. Zitiert nach: Don B. KATES, Hg: Restricting Handguns. 1979, 39.
  7. GREENWOOD (FN 6) 35 f. Nach KATES (FN 6) 1979, 132, gibt es auch mehrfach Schätzungen von 2 Millionen.
  8. White Paper on Police 1991 (Excerpt). National Police Agency, Government of Japan, 1992, 52, berechnet nach Tabelle 2-16.
  9. Nach einem in Wochenpresse 12/23.3.1990, 27, zitierten Bericht einer Russischen Zeitung.
  10. Persönliche Mitteilung eines leitenden Beamten des Schweizerischen Zentralpolizeibüros.
  11. PHILLIPS (FN 1) 1993, 9.
  12. David B. KOPEL: Gun Control in Great Britain. 1992, 57. In England wurden 1968 die bis dahin unbeschränkt erwerbbaaren Schrotgewehre den für Faustfeuerwaffen und Büchsen ("firearms") geltenden, äußerst strengen Vorschriften unterstellt, weil sie zunehmend für Straftaten verwendet worden waren. Dennoch ungeachtet hat in England und Wales die Zahl der Raubüberfälle mit Flinten von 53 im Jahr 1967 auf 184 im Jahr 1975 zugenommen. (Colin GREENWOOD, Magazine of the Wildfowler's Association of Great Britain and Ireland, Autumn, 1977 Issue. Zitiert nach: KATES (FN 6), 1979, 55, Tab. 9.
  13. Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Kálmá GYÖRGYI bin ich zu besonderem Dank für die Übermittlung von statistischen Unterlagen und die Information über das ungarische Waffenrecht verpflichtet.
  14. Durch die Waffengesetznovelle 1979 (in Kraft ab 1.5.1980) wurde die Bestimmung des § 4a über "Kriegsmaterial" in das Waffengesetz eingefügt. Sie bezieht sich auf die V vom 22. November 1977, BGBl 1977/624 zum KriegsmaterialG 1977. In dieser V werden als Kriegsmaterial (unter anderem) nur noch "halbautomatische" und "vollautomatische" Langwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre) bezeichnet (§ 1.1. a) ) und nicht mehr, wie im bis dahin maßgebenden Annex I zum Staatsvertrag 1955, "Militärgewehre" und (erg: militärische) "Karabiner" schlechthin (Kategorie I. 1.).
  15. USA: Schätzung des Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms. Zitiert in: 1994 - 95 NIJ Program Plan, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Washington D.C., o.J., 28. ÖSTERREICH: Die Ganze Woche 1/93, 6 f.
  16. Berechnet für 1990 nach International Crime Statistics 1989-90, veröffentlicht von ICPO-Interpol General Secretariat, Lyons.
  17. Gesamtzahl: Kurier 19.10.1991, 5; Morde: Salzburger Nachrichten 19.10.1991, 5. "Murder" und "Homicide" bezeichnen nach US-amerikanischem Recht vollendete Tötungsdelikte (Derral CHEATWOOD: Homicide in the United States and Related Perspectives for Europe. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrags vor der Wiener Juristischen Fakultät am 1.12.1993, 1). Ihre Zahl muß daher den um Versuche verminderten österreichischen Zahlen gegenübergestellt werden.
  18. Zur amerikanischen Rechtslage: jeweils vom Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms, Washington, D.C., veröffentlicht: Your Guide to Federal Firearms Regulations 1988-89 (zu beziehen vom Superintendent of Documents, U.S. Printing Office, Washington, D.C. 20402) und: State Laws and Published Ordinances - Firearms. 19. Auflage o.J. Zur tatsächlichen Situation Robert J. KUKLA: Gun Control. 1973, 280 f; besonders ausführlich die in KATES (FN 6) 1979, 69-90 enthaltenen Beiträge.

19. CHEATWOOD (FN 17) 1993, Grafik 3.
20. "Der Spiegel" zitiert nach Salzburger Nachrichten 13.11.1990, 4.
21. KILLIAS (FN 3) 1990, Raub: S. 172; Mord: berechnet nach den in Tabelle 1, S. 171, ausgewiesenen Werten.
22. Diese Tatsache wurde auch während der Beratungen im Europäischen Parlament über die Richtlinie anerkannt (PHILIPS, (FN 1) 1993, 14). Ebenso: 1994 - 95 NIJ Program Plan (FN 15), o.J., 28; Colin GREENWOOD; Extending and Error, British Shooting Times and Country Magazin, August 24-30, 1978. Zitiert nach: KATES (FN 6) 1979, 41 f und 54 f, insbesondere Tabelle 9, S. 55; Weitere Nachweise: KUKLA (FN 18) 1973, 246 ff.
23. Hinweise darauf bei Wohnungseinbrüchen aus einem Kriminalitätsvergleich zwischen den USA und England: KOPEL (FN 12) 1992, 56. Ganz allgemein kann aus der sehr geringen Häufigkeit einer bewaffneten Notwehr nicht auf die Bedeutungslosigkeit von Schusswaffen zur Selbstverteidigung geschlossen werden. Es bleibt unbekannt, wieviele Delikte unterblieben sind, weil der Täter nicht das Risiko einer bewaffneten Gegenwehr eingehen will. (Dazu die bei KUKLA (FN 18) 1973, 431 zitierten Nachweise.
24. Dazu eingehend Kurt HICKISCH: Verschärfung des Waffenrechts? Öffentliche Sicherheit 11/90, 5-11.
25. Ebenso HICKISCH (FN 24), 10.
26. "Rechtfertigung" vorgesehen für Waffen der Kategorie "B"; Richtlinie Kapitel 2, Artikel 5.
27. Richtlinie Kapitel 1, Artikel 2 (2).
28. Zum gesamten Problembereich eingehend Alfred ELLINGER "Der Waffensammler" in der österreichischen Rechtsordnung (§ 580 StGB), RZ 1989, 269-271. Übereinstimmend HICKISCH (FN 23), 11.
29. "Meldepflichtige Feuerwaffen" gemäß Kategorie "C": Richtlinie, Kapitel 2, Artikel 8 (1).



# DREYSE-PISTOLE MODELL 1907

Text & Fotos Dr. Hermann Gerig



Dreyse Pistole auf der Uniformjacke eines Fähnrichs der Artillerie

Mit der Abhandlung über diese Pistole begeben wir uns in die Zeit des industriellen Aufbruchs. Fast in allen Bereichen der Technik, der Medizin, ja auch der Kunst und Kultur wurden neue Wege beschritten. Diese Phase von damals ist fast mit der Digitalisierung der Jetztzeit zu vergleichen. Sehr stark war die Innovation am Waffensektor zu spüren. Bei der Pistolenentwicklung waren Österreich gefolgt von Deutschland ab 1890 führend. Die große Bedeutung von J.M. Browning bei der Waffenentwicklung steht ja bei Sammlern und Waffenhistorikern außer Zweifel, aber es war Österreich-Ungarn, das den ersten Truppenversuch in der Waffengeschichte mit Revolvern und Pistolen 1897 durchführte. Vergleichbare Truppenversuche in den USA fanden erst 1907, also

10 Jahre später statt. Zu dieser Zeit führte Österreich-Ungarn weltweit als erste Großmacht eine Selbstladepistole bei seinem Landheer ein.

Bei Selbstladepistolen unterscheidet man zwei Gruppen: Verriegelte Systeme für stärkere Patronen (zum Beispiel M.7, M.12, Pi 08, Colt P11) und unverriegelte Systeme für schwächere Patronen von 6,35mm bis 9mm k, die mit einem Massefederverschluß auskommen. Bei diesen Pistolen setzte sich die Dreiergruppe 6,35mm, 7,65mm und 9mm k durch. Sie waren von Browning zusammen mit dem jeweiligen Pistolenmodell entwickelt worden. Die kleineren 6,35 Pistolen wurden damals als Westentaschen-Pistolen bezeichnet, die größeren nannte man Taschenpistolen, wobei



Dreyse Mod. 107 auf dem Buch über eigene und fremdländische Hand und Faustfeuerwaffen 1918



Dreyse Mod. 107 mit gekipptem Lauf und Verschlusshebel



Zerlegen  
der Dreyse-Pistole.

die Kapsel aus der Verschlußhülse herausgezogen  
geschoben wird und aus der Verschlußhülse ausgezogen

Es ist bei der Herausnahme der Schließfeder darauf zu achten, daß die Federkapsel nicht durch den Federdruck fortgeschleudert wird, sondern verlorenght. Da ein Herausfliegen der Kapsel vorkommen kann, so muß man beim Zerlegen der Waffe sich nicht über diese beugen.

Soll das Schloß zerlegt werden, hebt man den Auszieher nach oben und entfernt durch eine Viertel-Drehung den Verschlußkopf, worauf die Schloßteile herausgenommen werden können.

Ein weiteres Zerlegen darf nur durch den Waffenmeister erfolgen.

**Zusammensetzen der Pistole**  
geschieht in umgekehrter Reihenfolge.





Zerlegt zum Reinigen

7,65 bereits als Behördenkaliber galt. Das Kaliber 9mmk fand bereits bei Ordonnanzpistolen Verwendung (z.B.: in Serbien). Es wäre nicht Europa, wenn nicht jede Nation ihr eigenes Waffenkonzept und Modell eingeführt hätte. Die Dreyse-Pistole kam 1907 auf den Markt, ihr Konstrukteur war Luis Schmeisser. Die Produktionszeit reichte von 1907 bis 1915, nach anderen Angaben bis 1918. Es wurden ca. 250.000 Pistolen erzeugt. Zum Vergleich: Die Gesamtproduktion der Steyr M.12 bis 1919 betrug 298.000 bis 300.000 Stück. Die Dreyse-Pistole wurde nie Ordonnanzwaffe, soll aber in der deutschen Kriegsmarine im 1. WK verwendet worden sein, und war die Polizeipistole der königlich sächsischen Gendarmerie. Viel gekauft wurde sie damals von Offizieren und Privatleuten, besonders

im Deutschen Reich, aber auch im verbündeten Österreich-Ungarn.

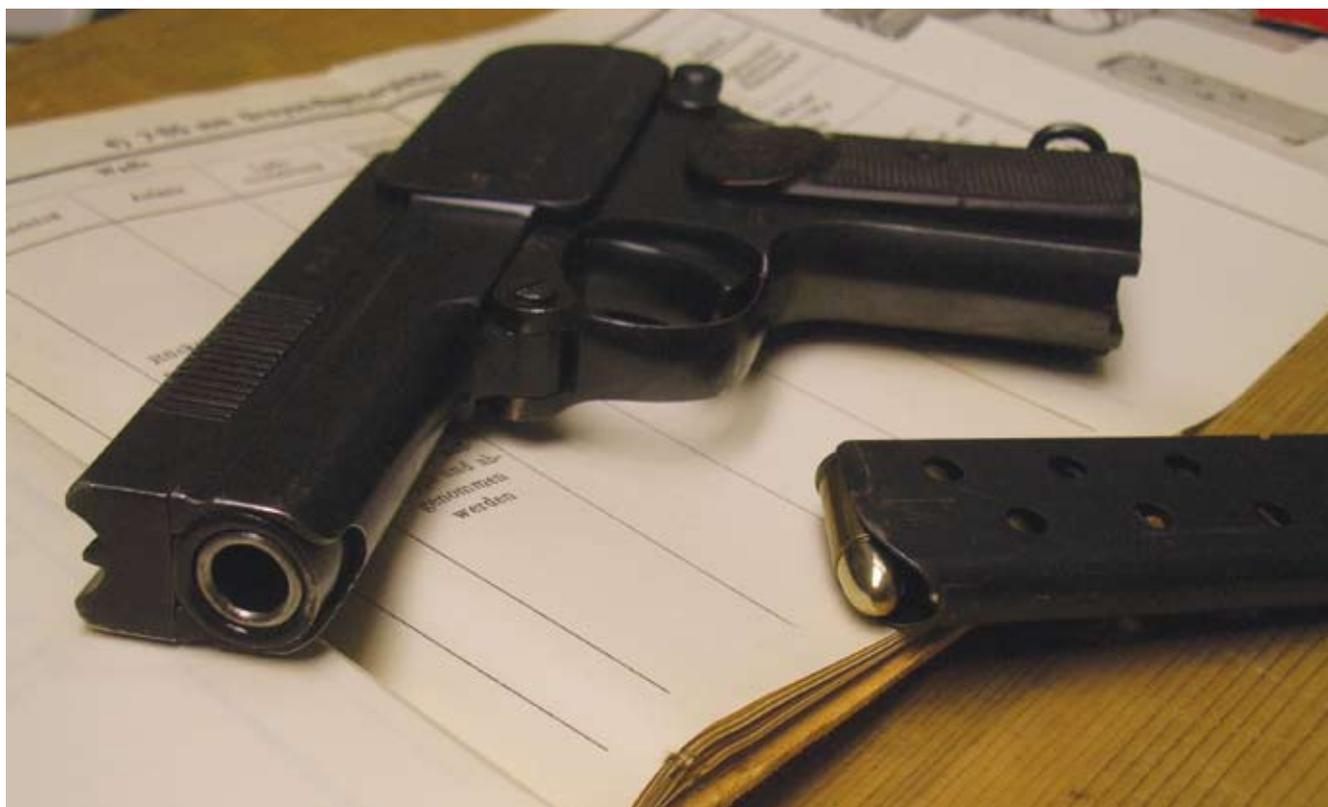
## BESCHREIBUNG DER PISTOLE:

Sie hat eine unverwechselbare, einmalige Silhouette, eine gewisse Ähnlichkeit mit der Browning 1900. Die Frontpartie erscheint zweistöckig, weil über der Lauf- und Schließfedereinheit ein kräftiger Schlitten gleitet, der nahe der Mündung Fingerrillen trägt und in einer Hohlkehle ein Dachkorn. Das Griffstück hingegen ist eher zart gestaltet.

Aus der Patentschrift: „Rückstoßlader mit beim Schuß festem, aber kippbarem Lauf, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauf mit dem



Detail der Griffschale mit Firmenlogo. Das Monogramm „RMF“ steht für „Rheinische Metallwaren & Maschinenfabrik“



Detail der Pistole 1907, man beachte die „Zweistöckigkeit“ der Mündung



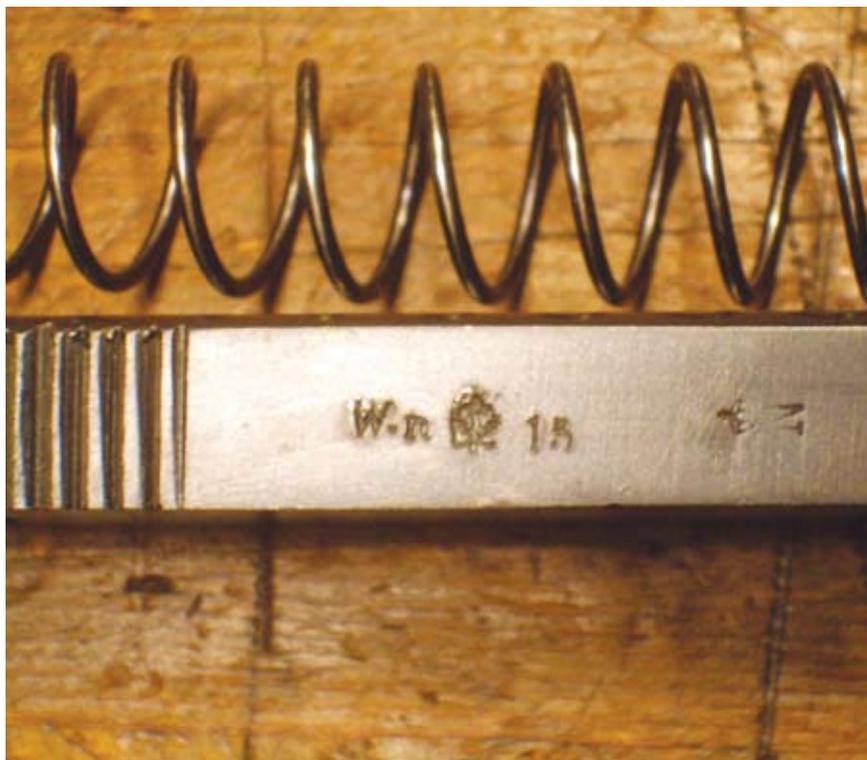
### Technische Daten

Selbstladepistole mit Masse/Federverschluß und Schlagbolzenschloß

Hersteller:	Rheinische Metallwaren & Maschinenfabrik, Sömmerda, Deutschland
Kaliber:	7,65 Browning, 32 ACP
Gesamtlänge:	160 mm
Höhe:	110 mm
maximale Breite:	30 mm
Lauflänge:	93 mm
Drall:	4 Züge, rechtsdrehend
Magazin:	einreihig, 7 Patronen
Sicherung:	Sicherungshebel auf Abzugstollen wirkend
Griffschalen:	Hartgummi, seltener Horn
Gebrauchsentfernung:	bis 25 m



Dreyse 1907 von rechts auf alter Zeichnung, man beachte die Auswurföffnung



Abnahmestempel W - n Adler 15. Rechts deutscher Nitrobeschuß: Krone über „N“. Darüber die Schließfeder.

das Verschußstück aufnehmenden Verschußgehäuse und Verschußstück aufgekippt und abgenommen werden kann.“

Am besten sehen Sie sich die Abbildungen an. Jedenfalls war um diese Zeit die Möglichkeit einen Pistolenlauf zu kippen ein Argument, rasch Ladehemmungen beseitigen zu können (Ähnliches gilt für die Steyer-Kipplaufmodelle). Achtung: Sehr gefährlich sind frühe Modelle Dreyse Mod.1907, weil sie geladen und gespannt gekippt werden können, sich dabei aber der Schlagbolzen löst und den Schuß auslöst! Spätere Modelle können nicht gespannt abgekippt werden!

Sowohl die Form der Fingerrillen variieren (gerade oder schräg), als auch die Form des Sicherungsflügels (die spätere Variante



Dreyse 1907 auf dem Büchlein "Merkblätter über eigene und fremdländische Hand- und Faustfeuerwaffen, Wien 1918. Vor dem Abzug sieht man die beiden Wappen der Doppelmonarchie.

steht griffgünstiger ab). Bei gespanntem Schloß ragt der Schlagbolzen hinten 3mm hervor. In dem Buch „Merkblätter über eigene und fremdländische Hand- und Faustfeuerwaffen 1918“ ist sie mit ihren technischen Details unter e) als 7,65mm Dreyse- Repetierpistole angeführt. Im Buch „Waffentechnischer Leitfaden für die Ordnungspolizei“ von K. Fischer 1940 wird sie als „Die Dreyse-Pistole (Dr)“ auf viereinhalb Seiten abgehandelt. In der 5. verbesserten und vermehrten Auflage desselben Buches, erschienen 1944, wird die Dreyse- Pistole nicht mehr erwähnt.

### DAS ZERLEGEN:

Wegen des ungewöhnlichen Aufbaues ist das Zerlegen etwas schwierig und hat einige Tücken. Wie immer zuerst das Magazin herausnehmen. Verschuß zurückziehen und Patronenlager kontrollieren. Abzug betätigen und Riegel auf der Rückseite des Verschußgehäuses nach rechts drücken. Verschußgehäuse nach oben hochklappen. War das Schloß gespannt,

wird es dabei ausgelöst. Die Pistole jetzt hinten auf eine Arbeitsplatte abstützen. Mit dem Vorderteil des Magazinbodens (dieser hat dort extra eine Rille) die Rückholfederhülse zurückdrücken, soweit es der Ausschnitt in der Verschußhülse gestattet. Nun drückt man mit dem Zeigefinger das Verschußstück von der Federhülse ab, das T-Stück der Federhülse wird frei. Durch allmähliches Nachlassen des Fingerdruckes steigt nun die Kapsel mit der Feder heraus. Vorsicht! Wenn es schon im Originaltext heißt: „Da das Herausfliegen der Kapsel vorkommen kann, soll man beim Zerlegen der Waffe sich nicht über diese beugen“, ist das ernst zu nehmen!

Ein vor Jahren erschienener Hinweis im DWJ gab als Zerlegehilfe für Dreyse 1907 und Astra 300 die Verwendung von 5ml Einweg-Kunststoffspritzen an. Diese sollen konusseitig abgeschnitten werden und mit dem so entstandenen freien Rand kann die Hülse (Federkapsel) leicht eingedrückt werden. Dabei liegt das hintere Spritzenende mit seiner Verbreiterung auf dem Handteller auf.

## BESONDERHEITEN

Das Modell Dreyse 1907 ist aus hochwertigem Material von der damals großen Rheinischen Metalwaren & Maschinenfabrik in Sömmerda hergestellt worden. Der technische Aufbau bedingt eine aufwendige Produktion und zum Zurückziehen des Verschlusses muß dieser vorne ergriffen werden. Die Handlage ist gewöhnungsbedürftig, das Zerlegen erfordert einige Vorsicht. Ein WK II Teilnehmer berichtete mir, daß ihm beim Reinigen im Feld, er saß im Zelteingang, die Federkapsel davon geschneit ist. Sie war unauffindbar und er war wehrlos! Das Abzugsgewicht ist konstruktionsbedingt relativ hoch, die Zuverlässigkeit war gut - beim Test gab es keine Funktionsstörung.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Dreyse-Pistole Modell 1907 war die erste erfolgreiche, in großer Stückzahl (ca.250.000) hergestellte deutsche Taschepistole. Frühere Modelle anderer deutscher Hersteller wie Bergmann, Adler, Roth-Sauer erreichten ja nur viel geringere Produktionszahlen. Die Dreyse 1907 wurde nach ihrem Erscheinen von Polizei und Behörden und vom zivilen Markt rasch angenommen. Auf Grund ihrer speziellen Konstruk-

tion ist sie heute eine klassische Sammlerwaffe, die immer seltener anzutreffen ist.

PS: Bei der Vorbereitung von Waffenartikeln, besonders wenn es sich um ältere Sammlerstücke handelt, sind auch die Texte zeitgenössischer Bedienungsanleitungen und Fachliteratur in Ausdrucksweise und Orthographie oft sehr ungewohnt.

Sehr gerne benutze ich auch das HANDBUCH DER FAUSTFEUERWAFFEN von Bock, Weigel, Seitz. Manchmal sind in diesem Standardwerk technische oder funktionelle Beschreibungen durch „lockere Kurzgeschichten“ unterbrochen. Eine, bezogen auf Dreyse 1907 möchte ich dem Leser nicht vorenthalten. Zitat Anfang: „Obwohl die Schließfeder um den Lauf angeordnet war, behielt man die „Zweistöckigkeit“ der Browning bei, sehr zum Leidwesen eines wohlbeleibten Herrn. Dieser wollte den linken Arm als Auflage beim Schießen verwenden und stützte die Pistole mit der Unterkante des vorderen Endes gegen den Speck in der Umgebung des gebeugten Ellenbogens. Er beachtete nicht, daß das Geschöß nicht im ersten Stock, sondern im Parterre herauskam, und durchbohrte sich die Speckschicht.“ Zitat Ende.

Der erste Artikel zur Dreyse-Pistole ist erschienen in den IWÖ-Nachrichten 2/2010, der vorliegende ist jetzt eine erweiterte und ergänzte Abhandlung.

## JOH.SPRINGER'S ERBEN

### AUKTIONSHAUS DER SAMMLER



41. Online Auktion: 14. März 2024

41. Klassische Auktion: 16. Mai 2024

Telefon: +43 1 890 90 03  
Web: [auctions.springer-vienna.com](http://auctions.springer-vienna.com)

Adresse: Kagraner Platz 9, A-1220 Wien  
E-mail: [auktion@springer-vienna.com](mailto:auktion@springer-vienna.com)



60 Jahre Glock -

# EINE LANGE GESCHICHTE KURZ GEFASST

**Text** Gunter Hick

**Fotos** Gunter Hick, Mag. Heinz Weyrer

**1963** - Gaston Glock gründet die Glock KG zwecks Herstellung von Kunststoff- und Metallwaren

**1970** - Glock KG beginnt mit der Herstellung von Militärausrüstung für das ÖBH; Feldmesser, Feldspaten, MG-Gurte und Übungsgranaten

**1973** - Das ÖBH sucht einen Nachfolger für die Walther P38

**1980** - Glock erfährt von der Suche und wird zur Teilnahme an der Ausschreibung eingeladen. Umgründung von Glock KG zu Glock GmbH



Andy Stanford vor der Glock Zentrale 2002



Feldmesser FM78  
mit altem, rundem  
Glock Logo



G17 Handbuch

**1981** - Glock fehlt die Erfahrung in der Waffenherstellung, daher werden führende Experten angeheuert, die binnen weniger Wochen einen funktionierenden Prototyp herstellen.

**1982** - Die Pistole G17 wird für die Ausschreibung eingereicht. Nach umfangreichen Tests vergibt das ÖBH einen Auftrag für 4000 Pistolen an Glock.

**1983** - Glock liefert die erste Bestellung von G17 Pistolen als P80 an das ÖBH aus. Einreichung von

Probeexemplaren beim US-Verteidigungsministerium.

**1984** - Die G17 wird in Norwegen und in Schweden eingeführt und wird NATO-Standardwaffe mit Artikelnummer 1005-25-133-6775.

**1985** - Einreichung der G17 beim BATF (zivile Waffenbehörde). Gründung von Glock USA

**1986** - US-Importzulassung für die G17 Gen1, Gründung der Glock Inc. in Smyrna. Erste Pistolen wer-

den in die USA geliefert, wo sie sowohl auf dem behördlichen und als auch zivilen Markt sehr beliebt werden.

**1987** - Einführung der serienfeuerfähigen G18 als „kleinste MP der Welt“. Eröffnung der Fabrik in Ferlach.

**1988** - Gen 1 G19 und G17L (nur in den USA). Gründung der Niederlassung in Hongkong zwecks Marketing und Verkauf im asiatischen Raum.

**1988** - Gen 2-Griffstücke werden eingeführt. Nachfrage steigt enorm, da mehr als 45 Länder ihre Streitkräfte und Behörden mit Glock-Pistolen ausrüsten. Ab 1982 wurden 350.000 Pistolen erzeugt, davon werden 150.000 an rund 2000 US-Polizeibehörden geliefert.

**1990** - Die Modelle G20, G21, G22 und G23 in Kaliber 10mm Auto bzw. .40 S&W werden eingeführt. Die New York State Police rüstet auf G17 um. Gründung einer Niederlassung in Südamerika für den Raum Süd- und Mittelamerika sowie Karibik.

**1991** - Gründung der GSSF (Glock Sport Shooting Foundation); technische Änderungen inklusive Integ-

ration von Schließfeder und Führungsstange zu einer Einheit.

**1994** - Einführung der Modelle G24 und G24C im Kaliber .40 S&W.

**1995** - Einführung der G25 (9mm kurz), G26 (9mm) und G27 (.40).

**1996** - Einführung der G28 (9mm Kurz), G29 (10mm), G30 (.45 ACP) und der Trainingspistole G17T für FX. Gen 3-Griffstück mit Fingerrillen.

**1998** - Einführung der .357 Sig Reihe G31/G31C, G32/G23C, G33, sowie der Sportmodelle G34 (9mm) und G35 (10mm Auto).

**1999** - Die zwei Millionste Glock wird auf der Shot Show in Las Vegas vorgestellt. Einführung der Slimline G36 (.45 ACP) und der Trainingspistole G17T im Kaliber 7,8x21 AC (Druckluft).



G17 Gen1 mit früher Box



**2000** - Eröffnung des Neubaus der Firmenzentrale.

**2002** - Beginn der Produktion der G17 mit drittem Stift.

**2003** - Erfindung des Kalibers .45 GAP und des Modells G37. Beginn der Produktion der G19 mit drittem Stift. Manche Modelle können mit integriertem Sperrschloß geordert werden.

**2004** - Einführung der G38 und G39 in .45 GAP

**2005** - Beginn der eigenständigen Produktion in Smyrna, Georgia.

**2007** - Produktion erreicht 5 Millionen Pistolen weltweit. Einführung der SF (short frame) Varianten von G20, G21, G29 und G30.

**2009** - Produktionsstart der Gen 4 Pistolen mit RTF (rough texture frames).

**2010** - Gen 4 Modelle G17, G19, G22, G23, G26, G27, G31, G35 und G37 werden verfügbar.

**2014** - Einführung des Sportmodells G41 (.45 ACP) und der Slimline G42 (9mm kurz).

**2015** - Einführung der G40 MOS und MOS Varianten der G17, G19, G34, G35 und G41; Slimline G43 (9mm).

**2016** - 30 Jahre Glock USA Sondermodelle. Das FBI rüstet auf G17M und G19M um, die die Basis für die Gen 5 bilden.

**2017** - Einführung der Gen 5 G17 und G19. Teilnahme an der XM17 MHS Ausschreibung der US-Armee, die von SIG P320 gewonnen wird.

**2018** - Einführung der „crossover“ G19X (aus der XM17 Entwicklung). Erweiterung der Gen 5 auf G26, sowie MOS-Varianten von G17, G19 und G34. Einführung der G45 als „ultimate Dienstpistole“.

**2019** - Ankündigung der G44 (.22 lr). Behördenmodell G46 mit Drehlaufverschluß, Modell G47 für die US-Zollwache. Einführung der Slimline-Modelle G43X und G48, sowie der G45 MOS Variante. Chuck Norris repräsentiert Glock Inc. USA.

**2020** - Einführung der Gen 5 G22, G23 und G27 (alle .40 S&W), sowie der MOS-Varianten von G43X und G48.

**Quelle:** Book of Glock, Robert. A. Sadowski, ISBN 978-1-5107-7418-6

**STUDIE DES KURATORIUMS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT:**

# **WAFFEN WERDEN UNTER DEM KOPFPOLSTER, IM NACHTKÄSTCHEN UND IM SCHREIBTISCH VERWAHRT**

*Wie glaubhaft sind  
solche Studien des KFV?*

**Text** DI Mag. Andreas Rippel**Foto** Mag. Heinz Weyrer

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) versteht sich als Unfallpräventionsinstitution, fällt aber immer wieder mit Aussagen zu Waffen und deren Besitzern auf. Das KFV führt auch waffenpsychologische Tests durch, Berichte gegenüber der IWÖ zeigen, daß zumindest eine gewisse Grundhaltung gegen den legalen Waffenbesitz vorhanden sein dürfte.

Nunmehr wurde vom KFV eine Studie über die Verwahrung von Waffen (offensichtlich gemeint Schußwaffen) durchgeführt, respektive in Auftrag gegeben. Die „Ergebnisse“ dieser Studie wurden veröffentlicht und haben breiten Widerhall in vielen Medien gefunden.

In üblicher Art und Weise werden Legalwaffenbesitzer mit Besitzern von illegalen Waffen in einen Topf





## TIPPS WAFFENLAGERUNG

### 1 ZERTIFIZIERTE WAFFENSCHRÄNKE NUTZEN

- Erlaubnispflichtige Waffen sollten laut der neuen Richtlinie von VSÖ und KFV in einem Behältnis aufbewahrt werden, das ein Mindesteigengewicht von 100 kg hat. Schränke mit geringerem Gewicht sollten gemäß Herstellervorschriften verankert werden.
- Qualitätsstandards: Investiere in einen Waffenschrank, aus robustem Stahl. Zudem sollten die Behältnisse eine Zertifizierung aufweisen (ÖNORM EN 14450 oder ÖNORM EN 1143-1) bzw. über ein VSÖ-Prüfzeichen verfügen.
- Mehrstufige Verriegelungssysteme: Ein Schrank mit mehreren Sicherheitsstufen, wie Drehbolzen oder Code-Sperren, bietet zusätzlichen Schutz.

### 2 WAFFEN UND MUNITION GETRENNT LAGERN

- Doppelte Sicherheit: Durch die getrennte Lagerung von Waffen und Munition wird das Risiko eines versehentlichen Abfeuerns deutlich reduziert.
- Spezielle Munitionsboxen: Verwende robuste und abschließbare Boxen, um Munition separat zu lagern.



### 3 KINDERSICHERHEIT

- Höhe berücksichtigen: Waffenschränke (bzw. der Schließmechanismus) sollten in einer Höhe aufgestellt werden, die für Kinder unerschwingbar ist.

### 4 MODERNE SICHERHEITSMCHANISMEN

- Biometrische Sperren: Diese verwenden Fingerabdrücke oder Augenscans und bieten einen schnellen, aber sicheren Zugriff.

### 5 WARTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

- Regelmäßige Kontrollen: Mindestens einmal im Monat sollte der Zustand des Schrankes und seiner Sicherheitsmechanismen überprüft werden.

### 6 DISKRETION

- Diskrete Positionierung: Der Waffenschrank sollte an einem Ort stehen, der nicht sofort sichtbar oder bekannt ist.
- Zugangsdaten und Schlüssel vor dem Zugriff Dritter (auch Haushaltsangehöriger!) schützen!

### 7 TRANSPORT

- Gesicherte Transportboxen: Wird eine Waffe transportiert, sollte diese in einer speziell dafür vorgesehenen, abschließbaren Box verwahrt werden.
- Immer entladen: Waffen sollten nur in entladem Zustand transportiert werden.

setzen. „4 % der befragten Waffenbesitzer verwahren ihre Waffen beispielsweise im Nachtkästchen bzw. im Schreibtisch, 8 % unter dem Kopfpolster bzw. unter dem Bett, 11 % nutzen einen Gewehrhalter an der Wand und 13 % lassen ihre Waffe durch eine andere Person verwahren bzw. lagern diese in einem anderen Haushalt. 20 % vertrauen auf herkömmliche Schränke, wie etwa Kleiderschränke bzw. verglaste Waffenschränke, wobei diese meist relativ einfach zu überwinden sind.“

Wir von der IWÖ lesen Veröffentlichungen zum Thema Waffen vom KFV immer sehr genau: Im Nachtkästchen, im Schreibtisch oder unter dem Kopfpolster können offensichtlich nur Faustfeuerwaffen verwahrt werden. Langwaffen gehen sich hier aufgrund der Größe nicht aus. Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen der Kategorie B und Inhaber eines waffenrechtlichen Dokumentes zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B werden regelmäßig von der Polizei kontrolliert. Insbesondere wird dabei auch die Verwahrung kontrolliert. Wird nun eine Faustfeuerwaffe im Nachtkästchen, im Schreibtisch oder unter dem Kopfpolster verwahrt, führt dies praktisch immer zum sofortigen Entzug des waffenrechtlichen Dokumentes. Sehr lang können daher Waffenbesitzer ihre legalen Waffen nicht im Nachtkästchen bzw. im Schreibtisch oder unter dem Kopfpolster verwahren. Das Entzugsverfahren folgt nämlich auf dem Fuß.

Aus diesen Grüßen haben wir das KFV befragt, welchen Status die befragten Waffenbesitzer im Hinblick auf ihre Waffen hatten: Waren es legale oder auch illegale Waffen? Die Antwort des KFV war eindeutig, es ist nur nach dem Besitz einer Waffe gefragt worden, unabhängig vom rechtlichen Besitzstatus. Also:

geworfen, um darlegen zu können, daß die Waffenbesitzer in nicht unerheblichem Ausmaß ihre Waffen unsorgsam verwahren.

Angehängt hat sich an diese Studie des KFV der Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ). Die Motivation dieses Verbandes ist nicht schwer zu erkennen, die Verkaufsförderung ist das Thema.

Um nicht falsch verstanden zu werden, die sichere Verwahrung von Schusswaffen ist wichtig und

unbedingt einzuhalten. Es muß nur nicht unbedingt ein VSÖ-zertifiziertes Behältnis sein.

Zurück zum KFV: Gleich einleitend schreibt das KFV, daß in Österreich Haushalten die Anzahl der registrierungspflichtigen Waffen Jahr für Jahr auf aktuell 1,43 Millionen Stück gestiegen sei. Dann wird ausgeführt, daß Waffen eigentlich sicher verwahrt werden sollten, die Praxis würde allerdings häufig anders aussehen. Manche Waffenbesitzer würden auf sehr unsichere Aufbewahrungsorte

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit vermischt – und hier vermuten wir Absicht – Legalwaffenbesitzer mit Besitzern von illegalen Waffen, um zu suggerieren, wie unsorgsam doch die Legalwaffenbesitzer seien.

Teilweise ist die Veröffentlichung durch das KFV aber auch völliger Unsinn: Die Verwahrung durch eine andere Person bzw. die Lagerung in einem anderen Haushalt kann zwar unsachgemäß sein, kann aber genauso auch eine hochqualitative und absolut sichere Methode sein. Waffen können nämlich beispielsweise ohne weiteres beim Waffenhändler verwahrt werden oder auch in einem sicheren Waffenschrank beispielsweise bei einem Familienmitglied oder im Safe einer Bank.

Gebetsmühlenartig werden auch in bekannter Art und Weise falsche Behauptungen aufgestellt: Nach dem KFV müssen Waffen und Munition getrennt aufbewahrt werden. Waffen dürfen daher auch nicht geladen im Waffenschrank liegen. Diese Behauptungen sind rechtlich einfach nur falsch und wir haben daher das KFV gefragt, woher diese Ausführungen zur rechtlichen Qualität der Waffenverwahrung stammen. Und siehe da, in der Antwort schreibt das KFV, daß man die getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition empfiehlt, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben sei.

Also, das KFV weiß offensichtlich über die gesetzlichen Bestimmungen genau Bescheid, eine getrennte Verwahrung ist nicht notwendig und es darf die Waffe auch geladen sicher verwahrt werden. Warum behauptet man dann in den öffentlichen Aussendungen genau das Gegenteil? Unwissenheit kann es also nicht sein, Ungeschicktheit wohl auch kaum. Dem KFV wird

der Unterschied zwischen den Wörtern „müssen“ und „sollen“ wohl bekannt sein. Steckt vielleicht böse Absicht dahinter? Oder möchte man Unsicherheiten bei den Waffenbesitzern erzeugen? Oder möchte man Unsicherheit bei potentiellen Neu-Waffenbesitzern erzeugen? Oder möchte man – und dies ist wohl die plausibelste Motivationserklärung – suggerieren, schaut her, Schußwaffen sind völlig sinnlos, man muß sie im Safe entladen und getrennt von der Munition verwahren. Im Falle des Falles kommt ihr sowieso nicht zu einer geladenen Waffe. Kauft euch daher am besten keine Waffe, sie ist sowieso sinnlos. Was man sich wirklich denkt, die Antwort weiß nur das KFV.

Spannend sind auch weitere Angaben des KFV: 7 % der befragten Waffenbesitzer hätten in der Befragung angegeben, ihre Waffen von einem inländischen Versandhändler gekauft zu haben. Der Versandhandel von Waffen ist in Österreich gewerberechtlich verboten. Mir ist bekannt, daß die Po-

lizei in Österreich sogar Testkäufe bei inländischen Waffenhändlern – und hier sogar bei Händlern von bloßen Blankwaffen – durchführt, um herauszufinden, ob über den Versandhandel Waffen bezogen werden können.

Die Angabe von 7 % der Befragten ihre Waffen von einem inländischen Versandhändler bezogen zu haben, ist daher höchstwahrscheinlich falsch und müßte dies eigentlich auch dem KFV zumindest auffallen.

Leider weigert sich das KFV auch die entsprechende Studie im Detail herauszugeben. Ein Schelm, der Schlechtes dabei denkt.

Eines ist aber sicher: Bedenklich ist es, wenn das Kuratorium für Verkehrssicherheit seine, fast möchte man schon sagen, marktbeherrschende Stellung und auch seinen grundsätzlich bestehenden guten Ruf dazu einsetzt, um mit offensichtlich falschen Studienergebnissen wieder einmal Stimmung gegen Legalwaffenbesitzer zu machen.

The screenshot shows a news article from OE24. The main headline is "Österreicher haben 1,43 Millionen Waffen daheim" with a sub-headline "Unter dem Polster". The article is dated 21.11.23, 10:58. Below the headline are social media sharing icons for Facebook, Twitter, Email, and WhatsApp. The article text states: "Extrem unsicher werden viele Waffen gehalten: Unter dem Polster (8%) oder im Kleiderschrank (20%). Die Zahlen steigen weiter, Österreich rüstet auf. In Privathaushalten ist die Anzahl der registrierungspflichtigen Waffen auf 1,43 Millionen Stück gestiegen. Das Hauptmotiv für den Waffenbesitz ist laut aktueller Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) der 'Schutz der Familie und des Zuhauses'. 26% der Interviewten sagen, sie stimmen dieser Aussage 'sehr' zu, 32% 'eher schon'." The article is attributed to "Das typische Rauschen im Blätterwald aufgrund der KFV-Studie. OE24 Online vom 21.11.2023".

# Der große ZIVILCOURAGE-TEST

Text Dr. Norbert Mosch

Zivilcourage ist etwas Positives. Gerade in der heutigen Zeit braucht es Menschen, die bereit sind ein gewisses persönliches Risiko einzugehen um anderen in Not zu helfen. Leider bringen nicht alle Mitmenschen den Mut dazu auf. Wie steht es bei Dir damit? Hier kannst Du erfahren, ob Du eine ängstliche Memme oder ein furchtloser Held bist. Beantworte einfach ehrlich die folgenden Fragen und schon zeigt sich Dein wahrer Charakter.

**1. Du sitzt in der U-Bahn und beobachtest drei randalierende Kerle, die ein ängstliches Mädchen bedrängen. Was tust Du?**

- a. Ich fahre niemals U-Bahn. Ich fahre ein SUV.
- b. Ich zücke mein Handy und filme die Szene damit ich sie auf Tiktok hochladen kann.
- c. Ich verstecke mich hinter meiner Zeitung.
- d. Ich stehe auf und ziehe meine Schuhe aus, damit ich besser kämpfen kann.

**2. Du stehst vor einer Bank und plötzlich ertönt die Sirene – es geschieht gerade ein Banküberfall. Was ist Dein erster Gedanke?**

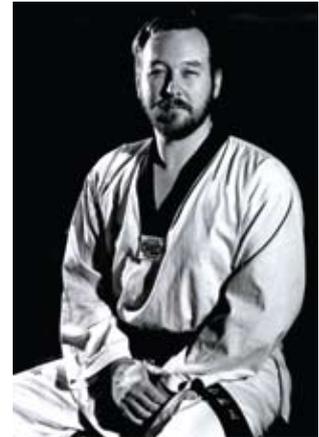
- a. Hoffentlich lassen die Bankräuber noch so viel übrig wie ich abheben möchte.
- b. Wo ist meine Pumpgun?
- c. Wo ist Batman, wenn man ihn braucht?
- d. Das Böse ist immer und überall.

**3. Du siehst, wie in einer dunklen Seitengasse gerade jemand niedergeschlagen wird. Was machst Du?**

- a. Ich frage, ob sie noch einen Statisten brauchen, denn das ist doch sicherlich ein Film?
- b. Ich warte bis der Schläger verschwunden ist und

schaue dann nach ob er etwas Wertvolles übersehen hat.

- c. Ich wende meine Geheimwaffe an – den gesprungenen Sidekick.
- d. Ich bekomme einen Schreikrampf, der dann weitere Helfer anlockt.



Dr. Norbert Mosch, 9. Dan Taekwondo

**4. Ein bärtiger Mann bittet Dich um Feuer für seine Zigarette.**

- a. Ich drehe mich um und laufe weg so schnell ich kann.
- b. Ich nehme mein Feuerzeug heraus und zünde seinen Bart an, dann breche ich ihm beide Hände.
- c. Ich gebe ihm Feuer und frage ob er vielleicht auch noch eine Zigarre haben möchte.
- d. Ich sage ihm, dass ich Nichtraucher bin und überreiche ihm eine bebilderte Lungenkrebs-Broschüre.

**5. Vor einer Volksschule verprügeln einige Kinder einen asiatischen Mitschüler. Wie klärst Du diese Situation?**

- a. Ich sehe zu und warte ab, ob das Opfer vielleicht der Enkel von Bruce Lee ist.
- b. Ich beglückwünsche die prügelnden Kinder zur Abwendung der Gelben Gefahr.
- c. Ich schnappe mir den Rädelführer und wische mit ihm den Boden auf.
- d. Ich suche den Schulwart der Volksschule und teile ihm mit, daß es das zu meiner Zeit nicht gegeben hat.

**6. Es ist Silvester und eine riesige Menschenmenge wartet auf den Glockenschlag zu Mitternacht.**

**Neben Dir steht ein fremdländisch aussehender Mann mit Sonnenbrille. Er hat einen großen Rucksack um aus dem eine Lunte herauschaut. Was tust Du?**

- Ich rezitiere lautstark den Koran und ersuche ihn mit der Zündung zu warten bis ich dreihundert Meter weiter weg bin.
- Ich freue mich auf den gewaltigen Silvesterkracher.
- Ich schleiche mich hinter den Mann und ziehe unbemerkt die Lunte aus seinem Rucksack.
- Ich fordere alle Umstehenden auf, ihre Sünden zu beichten und sich auf das nahende Ende vorzubereiten.

**7. In der Pizzeria Al Capone bricht Tumult aus. Capo Peppone Carbonara hat verweigert, den Ring von Don Corleone zu küssen. Jetzt tanzen die Leibwächter von Don Corleone mit den Picciotti von Capo Peppone die sizilianische Tarantella. Du wolltest nur in Ruhe Deine Calamari Fritti essen und überlegst nun:**

- Das Handy herauszunehmen und den Polizeinotruf anzurufen.
- Alle aufzufordern, einen Sesselkreis zu bilden und ihre Namen zu tanzen.
- Dich unter den Tisch zu begeben und deine Ohren zuzuhalten.
- Kurz einzuschätzen welche Partei gewinnen wird und auf dieser Seite mitzumischen.

**8. Du begegnest einer kuhgroßen dänischen Dogge mit sabbernden Lefzen und blutunterlaufenen Augen, die zum Sprung auf Deinen Brustkorb ansetzt. An ihrer Leine wird eine schwächliche Dame hinterhergeschleift, die Dir mitteilt, das Hund will nur spielen. Wie reagierst Du?**

- Ich klettere auf den nächsten Baum und rufe um Hilfe.
- Ich hole zu einem vernichtenden Schwinger aus, den ich dem Hund genau auf die Nase setzen werde.
- Ich bin froh, zufällig meinen Elefantentöter bei mir zu haben und repetiere schnell einmal durch.
- Ich werfe mich flach auf den Boden und rufe mehrmals „Ich hab verloren! Ich hab verloren!“

**9. Du begegnest den Hell's Angels und hast ein Abzeichen der Bandidos auf Deiner Jacke. Der Boss der Hell's Angels hat's schon gesehen und steuert zielstrebig auf Dich zu. Wie ziehst Du Dich aus der Affäre?**

- Ich ziehe schnell meine Jacke aus, werfe sie auf den Boden und trample darauf herum.
- Ich teile dem Hell's Angels Boss mit, daß ich die Jacke gerade dort hinten gefunden habe und frage ihn ob er sie vielleicht haben möchte.
- Ich rufe laut „Bandidos Forever!!!“ und stürze mich ins Gefecht.
- Ich gebe Gas und versuche mit meinem Motorrad zu flüchten.

**10. Auf dem Nachhauseweg von einer Party um zwei Uhr früh kommt Dir ein Mann mit einem Messer entgegen, der Dich auffordert ihm Deine Geldbörse zu geben. Was sind Deine Alternativen?**

- Ich ziehe meinen 38er und lasse laut klickend die Trommel rotieren.
- Ich spreche ihn freundlich an mit „Hallo Ferdinand, alter Schulkollege. Bist Du's?“
- Ich gebe ihm nicht nur meine Geldbörse, sondern auch mein Handy, meinen Siegelring und die Schlüssel zu meiner Wohnung.
- Ich eröffne eine Diskussion über das Leben, die Wirtschaftskrise im Allgemeinen und das Liebesleben der Maikäfer und lade ihn in die nächste Bar ein um dort weiter zu diskutieren.

**Auswertung:** Frage 1a – 5 Punkte, Frage 1b – 2 Punkte, Frage 1c – 0 Punkte, Frage 1d – 10 Punkte  
 Frage 2a – 2 Punkte, Frage 2b – 10 Punkte, Frage 2c – 0 Punkte, Frage 2d – 0 Punkte  
 Frage 3a – 2 Punkte, Frage 3b – 1 Punkt, Frage 3c – 10 Punkte, Frage 3d – 3 Punkte  
 Frage 4a – 0 Punkte, Frage 4b – 10 Punkte, Frage 4c – 2 Punkte, Frage 4d – 1 Punkt  
 Frage 5a – 0 Punkte, Frage 5b – 1 Punkt, Frage 5c – 10 Punkte, Frage 5d – 3 Punkte  
 Frage 6a – 0 Punkte, Frage 6b – 0 Punkte, Frage 6c – 10 Punkte, Frage 6d – 5 Punkte  
 Frage 7a – 5 Punkte, Frage 7b – 1 Punkt, Frage 7c – 0 Punkte, Frage 7d – 10 Punkte  
 Frage 8a – 2 Punkte, Frage 8b – 10 Punkte, Frage 8c – 7 Punkte, Frage 8d – 0 Punkte  
 Frage 9a – 0 Punkte, Frage 9b – 2 Punkte, Frage 9c – 10 Punkte, Frage 9d – 5 Punkte  
 Frage 10a – 10 Punkte, Frage 10b – 3 Punkte, Frage 10c – 0 Punkte, Frage 10d – 1 Punkt

**Ergebnis:**

0 – 20 Punkte: Du bist ein komplettes Weichei.  
 20 – 50 Punkte: Du zeigst gewisse Ansätze zur Zivilcourage, bist aber dennoch ein Waschlappen.  
 50 – 80 Punkte: Deine Zivilcourage ist vorhanden, aber ausbaufähig.  
 Über 80 Punkte: Du bist ein taffes Monster. Gratulation!

# Und wieder eine Studie

## VOR ALLEM RECHTSWÄHLER WÜRDEN ES „KRACHEN LASSEN“

**Text** DI Mag. Andreas Rippel  
**Fotos** Peter Fenk, DI Mag. Andreas Rippel



Einer neuen Studie zufolge würden 10,9 % der Österreicher eine Schußwaffe besitzen. Besonders hoch sei der Anteil bei jenen, die sich politisch eher dem rechten Lager zuordnen würden.

Eine Umfrage der Meinungsforscher von Marketagent würde zei-

gen, daß 10,9% der Österreicher eine Schußwaffe besitzen würden. Der Anteil der Männer sei mit 16,1% höher, allerdings würden auch 5,6 % der Frauen eine bzw. mehrere Schußwaffen besitzen.

Nach der Studie würden knapp 30 % der Österreicher den privaten Waffenbesitz befürworten, 60 % würden demgegenüber eine ablehnende Haltung einnehmen.

Thomas Schwabl, Geschäftsführer von Marketagent gibt an „Das



Eine große Zunahme an weiblichen Teilnehmern verzeichnen auch die Jagdkurse

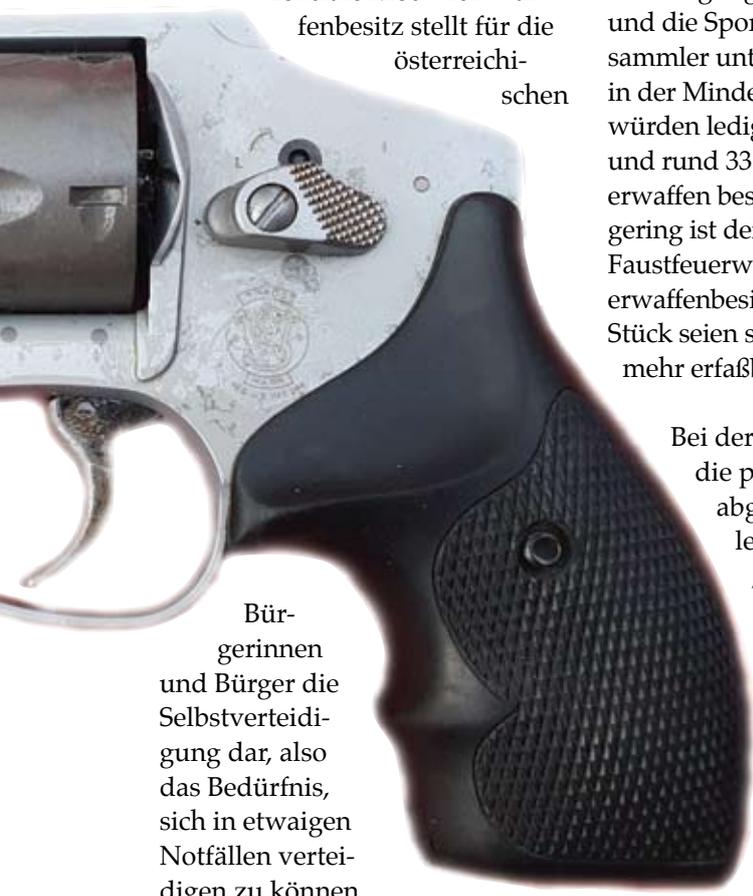


Für Frauen steht auch die Sorge hinsichtlich steigender Kriminalität und deren Folgen im Vordergrund, wohingegen es Männern besonders wichtig ist, ihre Familie beschützen zu können.“

Die Anzahl der Faustfeuerwaffen im persönlichen Besitz ist sehr gering, was bestätigt, daß die Selbstverteidigung zentrales Motiv ist und die Sportschützen und Waffensammler unter den Waffenbesitzern in der Minderheit sind. Rund 66 % würden lediglich 1 Faustfeuerwaffe und rund 33 % bis zu 5 Faustfeuerwaffen besitzen. Verschwindend gering ist der Besitz von bis zu 10 Faustfeuerwaffen (1,1 %); Faustfeuerwaffenbesitzer mit mehr als 10 Stück seien statistisch nicht einmal mehr erfassbar (0,0 %).

Bei der Studie wurde auch die politische Orientierung abgefragt. Demnach sollen 20,9% jener, die sich „eher rechts“ fühlen, bewaffnet sein. Im Mitte-Lager würde der Anteil der Waffenbesitzer bei 8,5% liegen, bei jenen, die „eher“ nach links tendieren würden, wären es aber auch 8,4%.

zentrale Motiv für Waffenbesitz stellt für die österreichischen



Bürgerinnen und Bürger die Selbstverteidigung dar, also das Bedürfnis, sich in etwaigen Notfällen verteidigen zu können.

Nun, die Ergebnisse dieser Studie überraschen nicht wirklich. Es waren vor allem die SPÖ und die Grünen, die vor nicht allzu langer Zeit ein totales Verbot von Schußwaffen in Privathaushalten forderten. Und es war auch Josef Cap, der damalige Vorsitzende der Sozialistischen Jugend Österreichs, der öffentlichkeitswirksam den damaligen Landeshauptmann des Burgenlandes Theodor Kery (ebenfalls SPÖ) öffentlichkeitswirksam fragte, ob es wahr sei, daß Kery in seiner Freizeit mit Maschinenpistolen schießen würde. Kery, der ein begeisterter Sportschütze war und auch öffentlich zu seinem Hobby stand, gab auf die Frage von Cap an, daß er mit einem Kleinkalibergewehr das Sportschießen pflege. Direkt im Anschluß an die Fragen Caps an Kery wurde der Landeshauptmann vom Burgenland aus dem Parteivorstand der SPÖ abgewählt.

Dennoch ist es erfreulich, daß ein nicht unerheblicher Teil der Waffenbesitzer auch nach links tendiert. Gerade auch diesen Waffenbesitzern muß Mut gemacht werden, sich zu ihrem Hobby zu bekennen oder sich dazu zu bekennen, daß sie eine Schußwaffe zur Selbstverteidigung bereithalten. Nur so kann den Parteien klargemacht werden, daß Menschen aus dem ganzen Spektrum der innerhalb des Verfassungsbogens liegenden politischen Einstellungen ihr Bürgerrecht auf Waffenbesitz fordern.

# WIEDERBETÄTIGUNG ODER NICHT WIEDERBETÄTIGUNG,

## Einziehen oder nicht Einziehen?

Text DI Mag. Andreas Rippel, Mag. Heinz Weyrer

Foto N.N.

Die Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, kurz IWÖ, war von Beginn ihrer Gründung an vereinfacht ausgedrückt eine Bürgerrechtsbewegung mit dem Schwerpunkt auf dem juristischen Aspekt des österreichischen Waffenrechtes mit gelegentlichem Ausblick auf die internationale einschlägige Rechtslage, soweit es die jeweilige Thematik erforderte. Der offizielle Vereinsname enthält das Adjektiv „liberal“, was bedeutet, daß sämtliche totalitäre gesellschaftspolitische Tendenzen hochgradig inkompatibel mit dem Vereinszweck der IWÖ sind.

Liberal zu sein bedeutet aber auch darauf hinzuweisen, daß es eine demokratische Rechtsordnung gibt, die für Gerechtigkeit und, wie die Juristen sagen, für Rechtssicherheit zu sorgen hat. Das heißt die Rechtsordnung soll einerseits den jeweiligen Täter seiner gerechten Strafe zuführen und für eine entsprechende Wiedergutmachung sorgen, andererseits aber auch Pervertierungen in der Rechtsdurchsetzung verhindern.

Wie die Leser der IWÖ-Nachrichten wissen, gibt es bereits seit einiger Zeit und durch ein neues Gesetz verschärft, juristische Probleme mit einschlägigen Symbolen auf Sammelgegenständen im Hinblick auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz, was mittlerweile schon dazu geführt hat, daß die um 1900 entwickelte klassische Mauser-Pistole 08 als verbotener Gegenstand aus der Nazizeit bezeichnet wurde.



Wie weit die diesbezügliche Verunsicherung schon fortgeschritten ist, zeigt der Leserbrief eines Mitglieds (Name und Adresse der Redaktion bekannt), in dem angefragt wird, ob er das nebenstehende Foto behalten und/oder weitergeben dürfe. Es zeigt ihn (Zitat): „im Jänner 1980 vor der MilAk des österreichischen Bundesheeres im Mantel des Rußlandfeldzuges der Deutschen Wehrmacht, ausgegeben vom dortigen Lagerverwalter wegen großer Kälte -20° und fehlender Ausrüstung seitens des BH für solche Fälle für den Wachdienst.“

Ein normal denkender Mensch würde wohl sofort sagen, natürlich darf dieses Foto behalten werden. Wenn man sich aber die Änderungen des Verbotsgesetzes im

Detail, die Erläuternden Bemerkungen, die Aussagen von Justizministerin Zadić und die Wortmeldungen der Abgeordneten des Nationalrates bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz angesehen hat, wird man zu zweifeln beginnen.

Wir veröffentlichen dieses Foto trotzdem und hoffen uns nicht strafbar zu machen, weil wir überzeugt sind, daß es bestens bekannt ist, daß die Anzahl der Verbrechen im und während des Deutsch-Sowjetischen Krieges unermesslich waren und dies unabhängig davon ist, daß der Mantel – sofern man ihn hat – offensichtlich gut wärmt.

# IWÖN RETRO

## Vor 10 Jahren

### IWÖ-NACHRICHTEN 1/2014, FOLGE 67

Text Mag. Heinz Weyrer  
Foto IWÖ

Bereits das Cover der Folge 67 deutet an, wohin die inhaltliche Reise geht. Eine lasziv blickende blonde Dame mit goldenem Colt und umgeschlungener



EU-Fahne bereitet auf das vor, was als inhaltlicher Schwerpunkt auf den folgenden Seiten zu lesen ist: die Fragen der IWÖ an die wahlwerbenden Parteien der damals nahenden Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai

2014. Bis auf einen gibt's heute keinen der Kandidaten mehr im politischen Diskurs des EU-Parlaments, der aufmerksame Leser möge sich aber trotzdem ein Bild machen wie weit die damals erhaltenen Antworten der jetzigen realpolitischen Situation im Waffenrecht entsprechen. Ein Glanzprodukt ist das ZWR, das außer bürokratischen Hürden und hohen Kosten nichts gebracht hat. Heuer im Frühjahr gibt's übrigens wieder EU-Wahlen!

Mag. Eva-Maria Rippel-Held analysiert wieder einmal geplante Maßnahmen der europäischen Kommission betreffend das Waffenrecht, unser Ehrenmitglied Franz Schmidt hält ein Plädoyer für den privaten legalen Waffenbesitz mit profunden Argumenten und Alt-Präsident Dr. Franz Császár analysiert ein Schreiben des in England tätigen „Centre for Strategy and Evaluation Services - CSES“, das eine Studie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels plant und entdeckt im ausgesendeten Fragebogen schwerwiegende Mängel. Die Ausgabe 1/2014, Folge 67 ist nachzulesen auf der IWÖ-Webseite im Archiv unter <https://iwoe.at/wp-content/uploads/2020/01/01-14END.pdf>



# ÜBER 2600 ABONNENTEN

IWÖ TV - Der Kanal für legalen Waffenbesitz. Wir veröffentlichen regelmäßig interessante und informative Beiträge aus der Waffencommunity rund um die Themen Waffen, Waffenrecht, Schießsport, Jagd, Sammeln, Veranstaltungen, Messen, Händler- und Schützenportraits.

Bitte abonnieren Sie den Kanal auch mit „Glocke“, damit Sie ständig über die aktuellen Entwicklungen rund um die Thematik des legalen Waffenbesitzes in Österreich informiert sind.

<https://www.youtube.com/channel/UCxW3iFkW0Qc8AguJujz-jpw>

Mehr Infos auf <https://www.iwoe.at>

## WELCHE AUSTRÜSTUNG BRAUCHT EIN JUNGJÄGER?

Michael Dutter von der renommierten Büchsenmacherei Sodia & Dutter in St. Pölten, gibt einen kurzen Überblick zum Thema Jungjäger-Erstausrüstung. Worauf muss ich als Jungjäger bei der Wahl meiner Ausrüstung grundsätzlich achten? Was ist die erforderliche Grundausstattung? Und welche Kosten kommen auf mich zu?

[https://www.youtube.com/watch?v=NkFnBNAr\\_4Q&feature=youtu.be](https://www.youtube.com/watch?v=NkFnBNAr_4Q&feature=youtu.be)



# IMPRESSUM

**Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber:** Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“,  
ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

**Sitz:** Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at) | [www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

**Für den Inhalt verantwortlich:** Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

**Vereinszweck:** Laut § 2 der Vereinsstatuten [www.iwoe.at/img/Statuten\\_GV%2028.06.2010.pdf](http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf)

**Grundlegende Richtung:** Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

**Organe des Vereins:** Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder [www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand](http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand)

**Grafik:** Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | [p.geyer73@gmail.com](mailto:p.geyer73@gmail.com)

**Druck:** Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

## TERMINSERVICE

### SAMMLERTREFFEN

**Breitenfurt, Biedermannsdorf siehe: [www.sammlerboersen-breitenfurt.at](http://www.sammlerboersen-breitenfurt.at)**

**Ennsdorf, Senftenberg siehe: [www.sammlertreffen.at](http://www.sammlertreffen.at)**



## AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2024 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

Zahlschein  Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG  
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder\* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder\* – Jahresbeitrag € 18,-)

Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

Beruf

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition:  Sportschütze  Hobby  Selbstschutz  beruflich  Jäger  Waffensammler  Patronensammler

Ich bin Inhaber:  Waffenpass  WBK  Waffenscheins  Jagdkarte  Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

**Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

\*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

# DELTAPOINT PRO



Das DeltaPoint® Pro ist der Beweis, dass Sie auch bei einem kleinen Visier keine Kompromisse bei der Leistung eingehen müssen. Egal, ob Sie Ihr AR, Ihr Gewehr oder Ihre Pistole damit ausstatten, das DeltaPoint Pro bietet Ihnen ein riesiges, kristallklares Sichtfeld und einen klaren Zielpunkt, den Sie in anspruchsvollen Situationen benötigen. Dieses aus Flugzeugaluminium gefertigte Visier ist für den harten Einsatz konzipiert. Das Modell DP-Pro® Night Vision verfügt über eine verbesserte Nachtsichtfähigkeit zur Unterstützung moderner „White Phosphor“-Nachtsichtgeräte. Es verfügt über neue Nachtsichteinstellungen mit Mikro-Klick-Einstellungen und ein praxisgerechtes, taktisches Finish.



Integrierte hintere Visiereinrichtung, optional erhältlich



Nachtsichtkompatible Modelle



2.5-MOA Dot



6-MOA Dot



Die DLOC AR Montage ist der schnellste, einfachste und sicherste Weg Ihr DeltaPoint Pro auf Ihrem AR-System oder Selbstladebüchse zu befestigen. Werkzeuglos und schnell zu verwenden, hat diese Montage die optimale Höhe für AR-Selbstladebüchsen.

Zum **Produkt** einfach **QR-Code** scannen!  
[\[www.jagdundsport.store\]](http://www.jagdundsport.store)

